

PKS

Polizeiliche Kriminalstatistik

2009

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	5
1.1	VORBEMERKUNGEN	5
1.2	KRIMINALITÄTSLAGE 2009.....	6
2	ÜBERSICHT	7
2.1	STRAFTATEN NACH GESETZEN	7
2.1.1	Verteilung der Straftaten nach Gesetzen	7
2.1.2	Straftaten nach Gesetzen: Aufklärung und Vorjahresvergleich	8
2.2	STRAFTATEN DES STRAFGESETZBUCHES (STGB)	8
2.2.1	Verteilung der Straftaten nach Titeln des Strafgesetzbuches (StGB)	8
2.2.2	Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich	9
2.2.3	Auswahl einzelner Straftaten des StGB gemäss Aufklärung, inkl. nachträglicher Aufklärungen.....	10
2.3	BESCHULDIGTE PERSONEN NACH GESETZEN	11
2.3.1	Verteilung Alter / Geschlecht nach Gesetzen.....	11
2.3.2	Staatszugehörigkeit nach Gesetzen (CH / Ausländer nach Aufenthaltsstatus)	13
3	DETAILBEREICHE	14
3.1	GEWALTSTRAFTATEN	14
3.1.1	Gewaltstraftaten: Verteilung nach Form.....	14
3.1.2	Gewaltstraftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich	15
3.1.3	Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit.....	16
3.1.4	Beschuldigte von Gewaltstraftaten: Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit	17
3.1.5	Geschädigte von Gewaltstraftaten: Alter und Geschlecht.....	18
3.2	HÄUSLICHE GEWALT	19
3.2.1	Häusliche Gewalt: Verteilung nach Straftatbeständen	19
3.2.2	Häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich.....	20
3.2.3	Häusliche Gewalt: Arten der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person	21
3.3	STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT	22
3.3.1	Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Verteilung nach Straftaten	22
3.3.2	Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Aufklärung und Vorjahresvergleich	22
3.4	STRAFTATEN GEGEN DAS VERMÖGEN	23
3.4.1	Straftaten gegen das Vermögen: Verteilung nach Straftaten.....	23
3.4.2	Straftaten gegen das Vermögen: Aufklärung und Vorjahresvergleich	24
3.5	RAUB	25
3.5.1	Raub nach Tatmittel: Aufklärung und Vorjahresvergleich	25
3.6	DIEBSTAHL	26
3.6.1	Verteilung nach Diebstahlsformen.....	26

3.6.2	Diebstahlsformen: Aufklärung und Vorjahresvergleich	27
3.7	FAHRZEUGDIEBSTAHL	28
3.7.1	Verteilung nach Fahrzeugtyp.....	28
3.7.2	Fahrzeugdiebstahl: Aufklärung und Vorjahresvergleich.....	28
3.8	SACHBESCHÄDIGUNG.....	29
3.8.1	Sachbeschädigung: Verteilung nach Kontext.....	29
3.8.2	Sachbeschädigung nach Kontext: Aufklärung und Vorjahresvergleich.....	29
3.9	BETÄÜBUNGSMITTELGESETZ (BETMG)	30
3.9.1	Verteilung nach Form der Widerhandlung.....	30
3.9.2	Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich	31
3.9.3	Substanzen nach Form der Widerhandlung.....	32
3.10	AUSLÄNDERGESETZ (AUG)	34
3.10.1	Ausländergesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung.....	34
4	KANTONALE ERWEITERUNGEN.....	35
4.1	KANTONALE EREIGNISSE	35
5	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN KRIMINALPOLIZEI GLARUS.....	36
5.1	FAHNDUNGS- UND ERMITTLUNGSDIENST	36
5.1.1	Betäubungsmitteldelikte	36
5.1.2	Vermögensdelikte / Einbruchdiebstähle	36
5.1.3	Wirtschaftskriminalität.....	36
5.1.4	Sittlichkeit.....	37
5.1.5	Tötungsdelikte	37
5.1.6	Raubdelikte	37
5.1.7	Gewaltdelikt	38
5.1.8	Aufenthaltsnachforschungen	38
5.1.9	Brandfall Braunwald	38
5.1.10	Häusliche Gewalt.....	38
5.2	INNENFAHNDUNGSDIENST	38
5.2.1	Eingehende Fahndungen	38
5.2.2	Registratur Erfassungen.....	38
5.2.3	Ausschreibungen RIPOL.....	39
5.3	KRIMINALTECHNISCHER DIENST.....	39
5.3.1	Kriminalpolizeiliche Tatbestandsaufnahmen	39
5.3.2	Erkennungsdienstliche Behandlungen von Personen.....	39
5.3.3	Ausweiskontrollen.....	39
5.3.4	Beratungsstelle für Verbrechensprävention	39
5.3.5	Kriminalpolizeiliche Sicherstellungen	39
6	METHODISCHES GLOSSAR	40
6.1	EINFÜHRUNG.....	40

6.2	DEFINITIONEN	40
6.2.1	Fall	40
6.2.2	Straftat	40
6.2.3	Aufgeklärte Straftat / Beschuldigte Person.....	40
6.2.4	Geschädigte Person	40
6.3	AUSWERTUNGSPRINZIPIEN.....	41
6.3.1	Ausgangsstatistik.....	41
6.3.2	Tatortprinzip.....	41
6.3.3	Personen- oder Einfachzählung	41
6.4	KENNZAHLEN.....	41
6.4.1	Absolute Zahlen.....	41
6.4.2	Relative Zahlen.....	41
7	TABELLENVERZEICHNIS.....	43
8	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	44

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

- a. Die **Kriminalstatistik** ist ein **Instrument der kriminalpolizeilichen Lagebeurteilung**. Sie gibt Auskunft über ausgewählte polizeilich registrierte Straftaten. Polizeilich nicht erfasste Vorgänge (die so genannte Dunkelziffer) finden naturgemäss keinen Eingang in die Statistik. Dadurch zeigen die vorliegenden Zahlen – bzw. die Ergebnisse – lediglich eine Annäherung an die effektive Kriminalitätslage im Kanton Glarus.

Bedingt durch die kleinen absoluten Zahlen ist unsere Kriminalstatistik grösseren Schwankungen unterworfen. Tendenzen in der Kriminalitätsentwicklung sind deshalb grundsätzlich im Lichte der gesamtschweizerischen Kriminalitätslage zu würdigen. Die blossen Verzeigungszahlen lassen keine Rückschlüsse hinsichtlich des effektiv erbrachten Aufwandes bei der Ermittlung und Fallbearbeitung zu. Gerade die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung ist indessen, nebst der Erhebung von Tatbestandsaufnahmen, durch zeit- und personalintensive Ermittlungsverfahren, welche sich nur indirekt und teilweise in der Statistik niederschlagen, geprägt.

Mit Ausnahme der Betäubungsmitteldelikte werden die Verzeigungen tatzeitbezogen erfasst.

Als Straftaten erfasst werden die im Kanton Glarus erstellten Anzeigen nach Schweizerischem Strafgesetzbuch (SR 311.0) und Nebenstrafrecht des Bundes – wie z.B. Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (SR 812.121) – sowie Straftatbestände des kantonalen Rechts. Die Statistik ist eine Erfassungsstatistik, das heisst es werden die im betreffenden Jahr erfassten Daten gezählt.

Nicht enthalten sind die Straftaten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen (fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung etc.).

- b. Die **Aufklärungsquote** resultiert aus der Anzahl Meldungen geklärter Straftaten. Geklärt ist eine Straftat, wenn:
- die Täterschaft auf frischer Tat gefasst wird oder
 - die Täterschaft gemäss polizeilichem Ermittlungsstand bekannt ist (bei mehreren Tätern mindestens ein Täter namentlich bekannt ist).
- c. Der Öffentlichkeit werden bewusst hauptsächlich die Deliktgruppen präsentiert, welche am meisten Beachtung finden und von der Bevölkerung auch als Indikatoren der allgemeinen Kriminalitätslage wahrgenommen werden.

1.2 Kriminalitätslage 2009

Die statistisch erfassten Straftaten sind im Jahr 2009 total um 319 Tatbestände auf gesamthaft 2003 Straftaten angestiegen. Im Jahr 2008 waren es 1684 registrierte Straftaten. Prozentual bedeutet dies eine Zunahme von rund 19%. Die Straftatbestände wurden in insgesamt 1397 Fällen (1203) begangen. Die Polizei musste sich somit mit rund 16% mehr Tatbestandsaufnahmen und Anzeigen beschäftigen.

Zusammengefasst sind folgende Erkenntnisse aufgefallen:

- Die Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen (zwischen 10 und 17 Jahren) im Kanton Glarus ist 2009 stärker als im Vorjahr angestiegen und befindet sich nun im oberen Mittel der letzten Jahre. Dem Aspekt der zukünftigen Entwicklung der Jugenddelinquenz ist somit ein besonderes Augenmerk zu schenken.
- Das Ermitteln der Täterschaft bildet ein zentraler Aspekt. Die Aufklärungsquote ist naturgemäss bei den einzelnen Deliktsgruppen sehr unterschiedlich. Im Jahr 2009 konnte die Kantonspolizei Glarus 36% der Delikte gemäss Strafgesetzbuch aufklären. Das ist ein Prozent mehr als 2008. Auch weiterhin ist es ein wichtiges Ziel, die Aufklärungsquote zu halten.
- Die Gesamtzahl der Straftaten hat zugenommen. Im Vergleich der letzten zehn Jahre befindet man sich im Mittel. Die steigende Tendenz ist trotzdem kritisch zu beobachten. Es darf jedoch nicht bloss die Quantität berücksichtigt werden, sondern speziell auch die Qualität, d.h. die schwere einzelner Delikte. Schwere Delikte bilden im Kanton Glarus glücklicherweise die Ausnahme.
- Die Sachbeschädigungen haben 2009 massiv zugenommen, nämlich von 147 Tatbestände auf deren 242. Damit ist ein Anstieg von 65% zu verzeichnen. Bei den 242 Straftaten sind Sachbeschädigungen, welche im Zusammenhang mit Diebstahl zu verzeichnen waren, nicht mitgezählt.
- Die Gesamtbeurteilung der Kriminalitätslage im Kanton Glarus darf als nicht besorgniserregend eingestuft werden. Schwerere Delikte waren auch 2009 die Ausnahme. Sachbeschädigungen, welche der Kategorie Vandalismus zuzuordnen sind, haben massiv zugenommen.

Fazit:

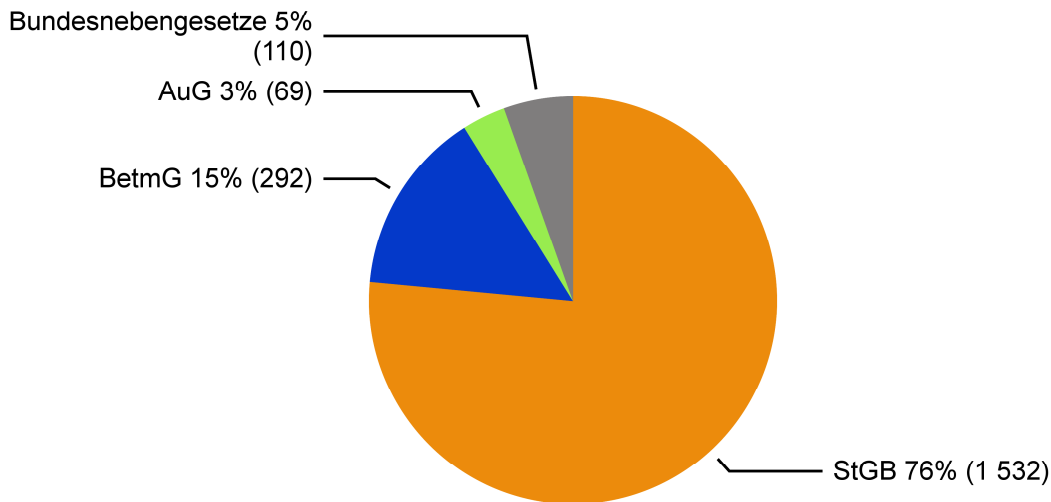
- Die Gesamtzahl der Straftaten hat gegenüber 2008 zugenommen, sie befindet sich aber immer noch im Mittel der letzten zehn Jahre;
- Die Sachbeschädigungen, welche der Kategorie Vandalismus zuzuordnen sind, haben massiv zugenommen;
- Schwere Delikte bilden glücklicherweise die Ausnahme.

2 Übersicht

2.1 Straftaten nach Gesetzen

2.1.1 Verteilung der Straftaten nach Gesetzen

Verteilung der Straftaten nach Gesetzen



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 1: Verteilung der Straftaten nach Gesetzen

Polizeilich bekannt gewordene Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB), gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) und das Ausländergesetz (AuG, inkl. nachträglich registrierte Straftaten gegen das ANAG) werden detailliert in der polizeilichen Kriminalstatistik aufgenommen. Widerhandlungen gegen das Straßenverkehrsgesetz (SVG) sind hingegen nicht in der PKS enthalten, auch nicht fahrlässige Tötungen oder Körperverletzungen, die im Zusammenhang einer SVG Widerhandlung erfolgen. Diese sind in der Verkehrsunfallstatistik enthalten.

Je nach kantonaler Zuständigkeitsregelung fallen diverse Bundesnebensetze zudem nicht in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei (z.B. Transportgesetz oftmals bei der Bahnpolizei). Es muss daher davon ausgegangen werden, dass nicht alle registrierten Straftaten gegen die Bundesnebensetze in die polizeiliche Kriminalstatistik einfließen, sondern direkt an die Justizbehörden gelangen.

2.1.2 Straftaten nach Gesetzen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Straftaten nach Gesetzen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2008		2009		Differenz zu Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Strafgesetzbuch (StGB)	1 324	35%	1 532	36%	16%
Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	245	100%	292	99%	19%
Ausländergesetz (AuG)	24	100%	69	100%	188%
Übrige Bundesnebensgesetze	91	96%	110	95%	21%

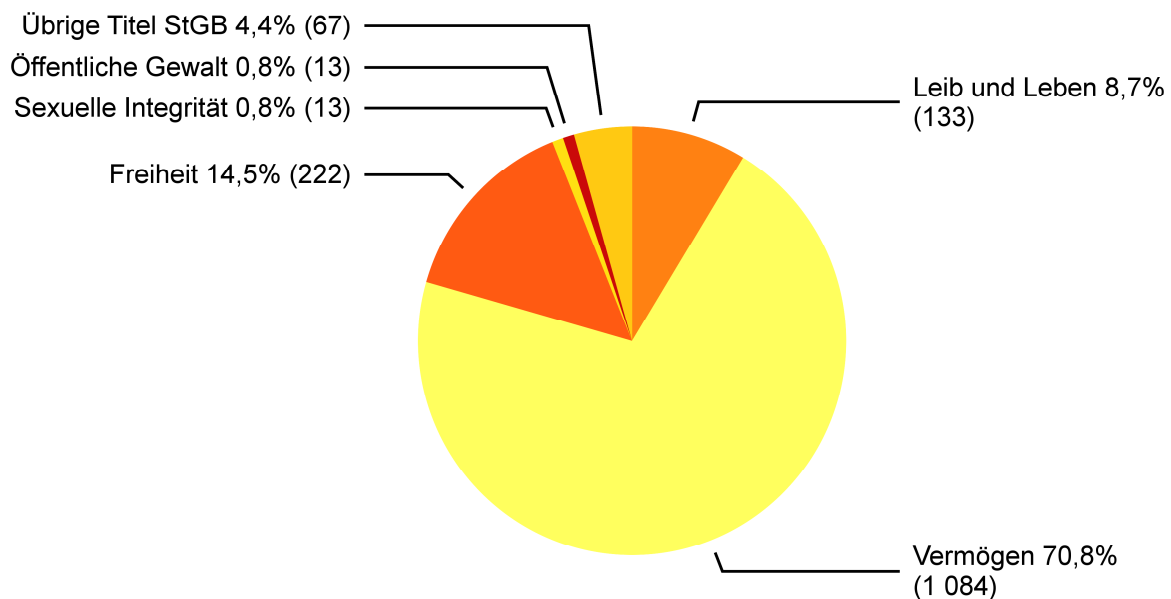
© 2010 BFS

Tabelle 1: Straftaten nach Gesetzen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

2.2 Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)

2.2.1 Verteilung der Straftaten nach Titeln des Strafgesetzbuches (StGB)

Verteilung der Straftaten nach Titeln des Strafgesetzbuches



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 2: Verteilung der Straftaten nach Titeln des Strafgesetzbuches

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur die häufigsten Titel des StGB ausgewiesen. Bei den Zahlen im Titel gegen die Freiheit gilt es zu berücksichtigen, dass es bei verschiedenen Formen von Diebstahl gleichzeitig zu Hausfriedensbruch kommt. Der Diebstahl fällt unter den Titel Vermögen, der Hausfriedensbruch jedoch unter den Titel von Straftaten gegen die Freiheit. In der nachfolgenden Tabelle werden die verschiedenen Kontexte von Hausfriedensbruch deshalb als gesonderte Zahlen ausgewiesen.

2.2.2 Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

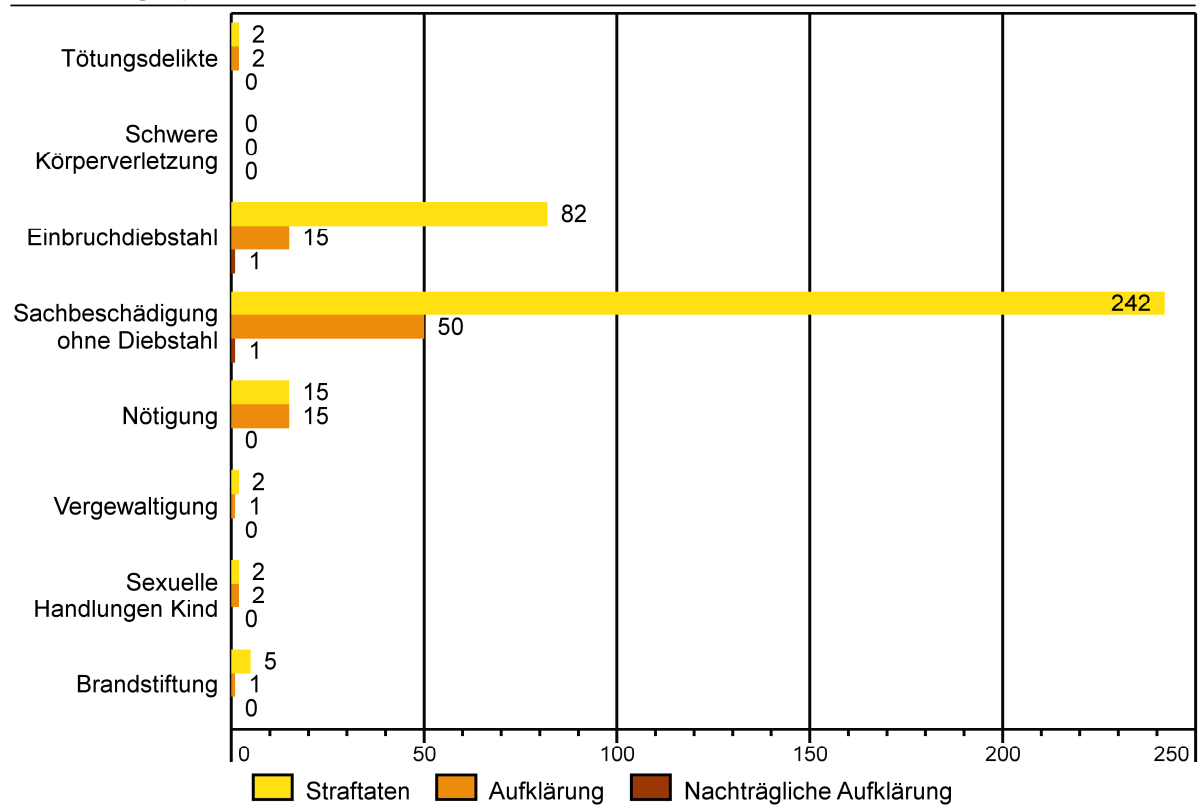
	2008		2009		Differenz zu Vor- jahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Total gegen Leib und Leben	104	88%	133	92%	28%
Tötungsdelikte vollendet (Art. 111 - 116)	0	k.A.	1	100%	k.A.
Tötungsdelikte versucht (Art. 111 - 116)	0	k.A.	1	100%	k.A.
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	3	67%	0	k.A.	-100%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	28	82%	40	95%	43%
Total gegen das Vermögen	963	22%	1 084	22%	13%
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	346	30%	382	28%	10%
davon Einbruchdiebstahl	93	30%	82	18%	-12%
davon Entreissdiebstahl	0	k.A.	1	100%	k.A.
Fahrzeugdiebstahl, inkl. SVG-Entwendungen	286	3%	259	2%	-9%
Raub (Art. 140)	3	67%	3	100%	0%
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	147	25%	242	21%	65%
Betrug (Art. 146)	11	64%	13	92%	18%
Erpressung (Art. 156)	0	k.A.	1	100%	k.A.
Konkurs, Betreibungsdelikte (Art. 163 - 171)	1	0%	0	k.A.	-100%
Total gegen Ehre-, Geheim-, Privatbereich	12	100%	14	93%	17%
Ehrverletzung + Verleumdung (Art. 173 + 174)	1	100%	2	100%	100%
Total gegen die Freiheit	195	55%	222	48%	14%
Drohung (Art. 180)	45	96%	42	98%	-7%
Nötigung (Art. 181)	11	91%	15	100%	36%
Menschenhandel (Art. 182)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Freiheitsberaubung (Art. 183)	2	100%	1	100%	-50%
Hausfriedensbruch ohne Diebstahl (Art. 186)	21	67%	26	69%	24%
Total gegen die sexuelle Integrität	13	100%	13	92%	0%
Sexuelle Handlungen Kind (Art. 187)	3	100%	2	100%	-33%
Vergewaltigung (Art. 190)	4	100%	2	50%	-50%
Exhibitionismus (Art. 194)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Pornografie (Art. 197)	4	100%	7	100%	75%
Total gemeingefährliche Verbrechen, Vergehen	8	75%	19	53%	138%
Brandstiftung (Art. 221)	3	67%	5	20%	67%
Total gegen die öffentliche Gewalt	7	100%	13	100%	86%
Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285)	3	100%	3	100%	0%
Total gegen die Rechtspflege	4	100%	17	100%	325%
Geldwäscherei (Art. 305bis)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Übrige Straftaten gegen das StGB	18	61%	17	100%	-6%
Gesamttotal Strafgesetzbuch	1 324	35%	1 532	36%	16%

© 2010 BFS

Tabelle 2: Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

2.2.3 Auswahl einzelner Straftaten des StGB gemäss Aufklärung, inkl. nachträglicher Aufklärungen

Auswahl einzelner Straftaten des StGB gemäss Aufklärung (inkl. nachträglicher Aufklärungen)



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 3: Auswahl einzelner Straftaten des StGB gemäss Aufklärung (inkl. nachträglicher Aufklärungen)

Die Aufklärung einer Straftat kann durch die polizeiliche Ermittlungstätigkeit eines Kantons, durch die namentliche Beschuldigung eines Geschädigten oder Zeugen, durch eine grossräumigere Fahndung etc. erfolgen. Die Zahl der Aufklärungen kann nicht zum Ausdruck bringen, wie und durch wen die Aufklärung erfolgte, sie ist auch nicht über alle Straftatbestände gleichermassen als Indikator für die Effizienz der Polizeiarbeit verwendbar.

Unter nachträglichen Aufklärungen werden Straftaten verstanden, die bereits in einem früheren Jahr statistisch ausgewiesen wurden, für die aber erst im aktuellen statistischen Kalenderjahr beschuldigte Personen registriert wurden.

2.3 Beschuldigte Personen nach Gesetzen

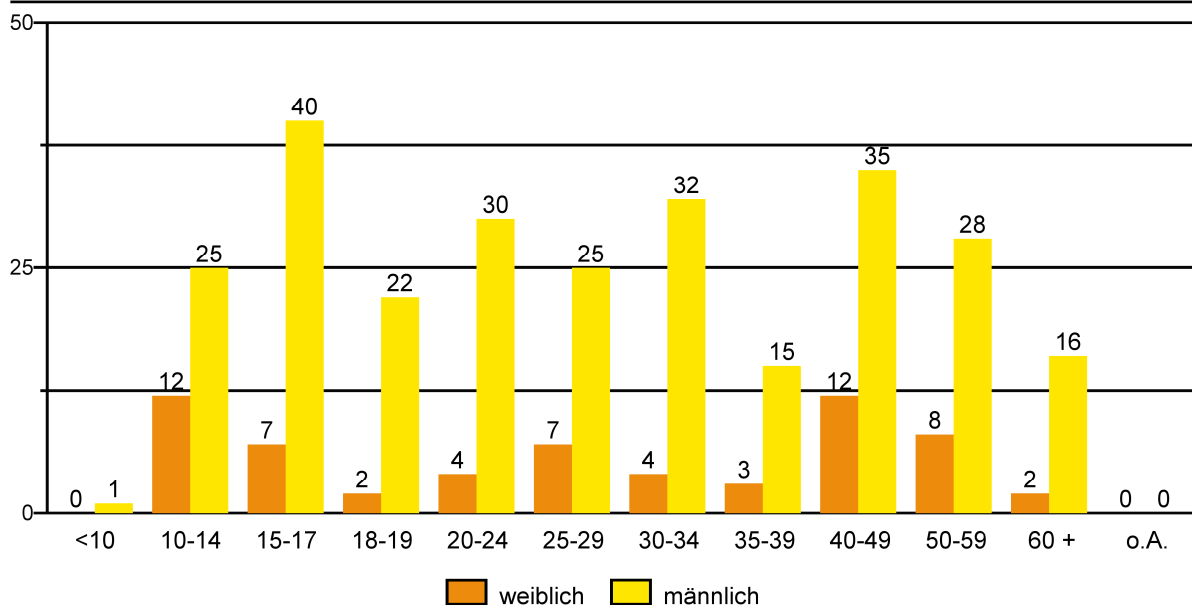
Eine Person wird unabhängig davon, wie viele Straftaten ihr zugeschrieben werden, nur einmal als reale Person gezählt. So bleibt der Bezug zu den Bevölkerungszahlen gewährleistet.

2.3.1 Verteilung Alter / Geschlecht nach Gesetzen

Um die verschiedenen Altersgruppen miteinander vergleichen zu können, müssten die absoluten Zahlen der Beschuldigten in Bezug gesetzt werden zu den entsprechenden Altersgruppen in der Bevölkerung, denn nicht jede Altersgruppe ist in der Schweiz in gleicher Anzahl vertreten. Dies ist für das Total der Beschuldigten nicht möglich, da neben den Beschuldigten aus der Wohnbevölkerung ein nicht unerheblicher Anteil von Personen als beschuldigt registriert werden, die nicht zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gehören.

2.3.1.1 Strafgesetzbuch (StGB)

Strafgesetzbuch: Beschuldigte nach Alter und Geschlecht



Stand der Datenbank: 10.2.2010

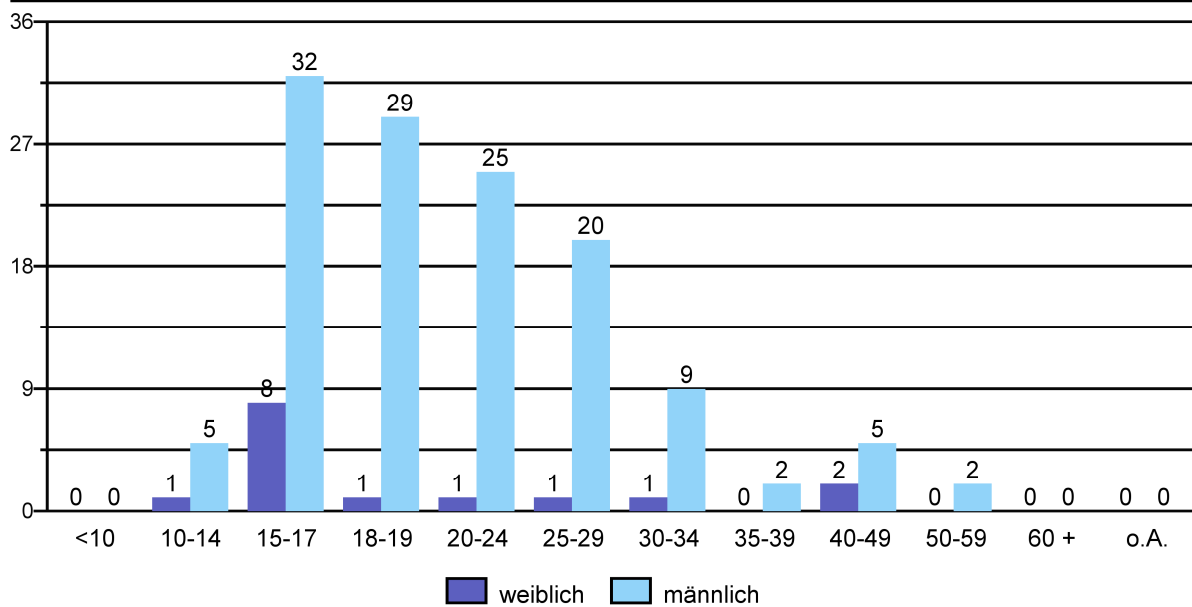
Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 4: Strafgesetzbuch: Beschuldigte nach Alter und Geschlecht

2.3.1.2 Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Betäubungsmittelgesetz: Beschuldigte nach Alter und Geschlecht



Stand der Datenbank: 10.2.2010

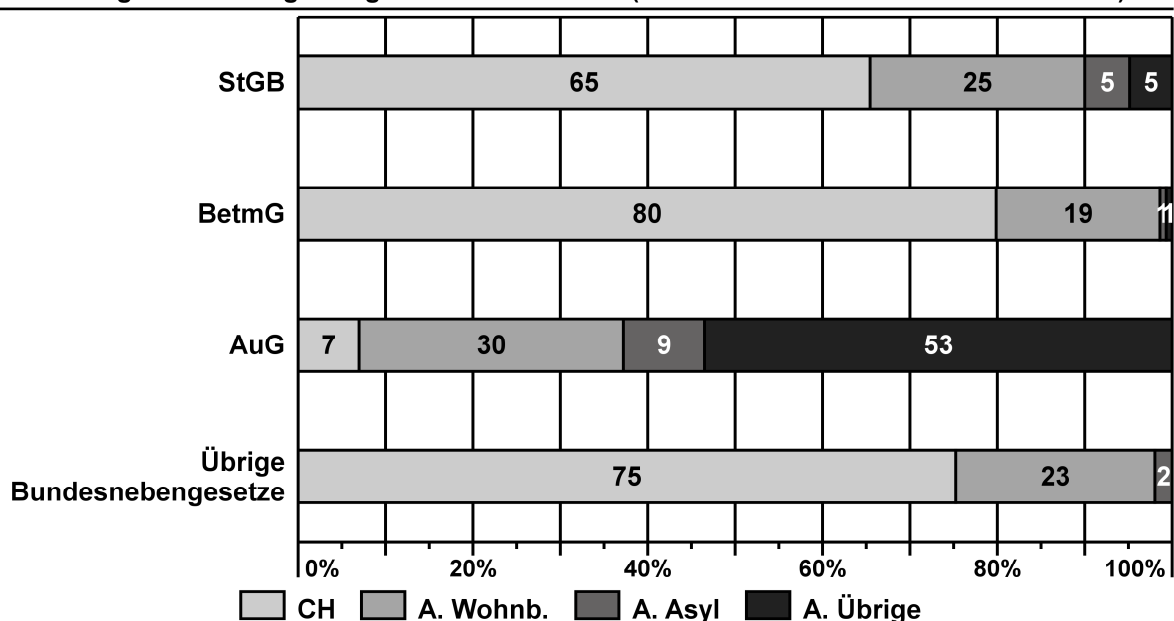
Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 5: Betäubungsmittelgesetz: Beschuldigte nach Alter und Geschlecht

2.3.2 Staatszugehörigkeit nach Gesetzen (CH / Ausländer nach Aufenthaltsstatus)

Beschuldigte: Staatszugehörigkeit nach Gesetzen (CH/Ausländer nach Aufenthaltsstatus)



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 6: Beschuldigte: Staatszugehörigkeit nach Gesetzen (CH/Ausländer nach Aufenthaltsstatus)

Schweizer können nur beschränkt gegen das Ausländergesetz verstossen, dies z.B. durch die unwillige Beschäftigung oder durch die Erleichterung des illegalen Aufenthaltes von Ausländern.

Die Aufenthaltskategorien der Ausländer orientieren sich - sofern vorhanden - an den zur Tatzeit gültigen Ausländerausweisen. Unterschieden wird zwischen:

- der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung (Ausweis B, C und Ci),
- der Asylbevölkerung (Ausweis F, N und S),

- den übrigen ausländischen Beschuldigten, die sich – sei es legal oder illegal - nur temporär in der Schweiz aufhalten (inkl. Ausweis G und L). Auch Kurzaufenthalter mit Ausweis L und einer Aufenthaltsdauer über einem Jahr würden zur ständigen Wohnbevölkerung gehören. Da die verschiedenen Aufenthaltsdauern der Kurzaufenthalter nicht unterschieden werden, rund zwei Drittel der L-Ausweise eine Bewilligung unter einem Jahr aufweisen und das verbleibende Drittel mengenmässig nicht verzerrend ins Gewicht fällt, wurde auf diese Differenzierung verzichtet. Auch Personen aus dem Asylbereich mit Nichteintretensentscheid oder rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende, deren Ausreisefrist definitiv abgelaufen ist, wie auch Personen mit unbekanntem Aufenthaltsstatus werden unter diese Kategorie genommen.

Nur für die ständige Wohnbevölkerung und eingeschränkt für den Asylbereich sind verlässliche Daten zur Anzahl und Struktur (Geschlecht, Alter, Staatszugehörigkeit) der in der Schweiz anwesenden Personen vorhanden.

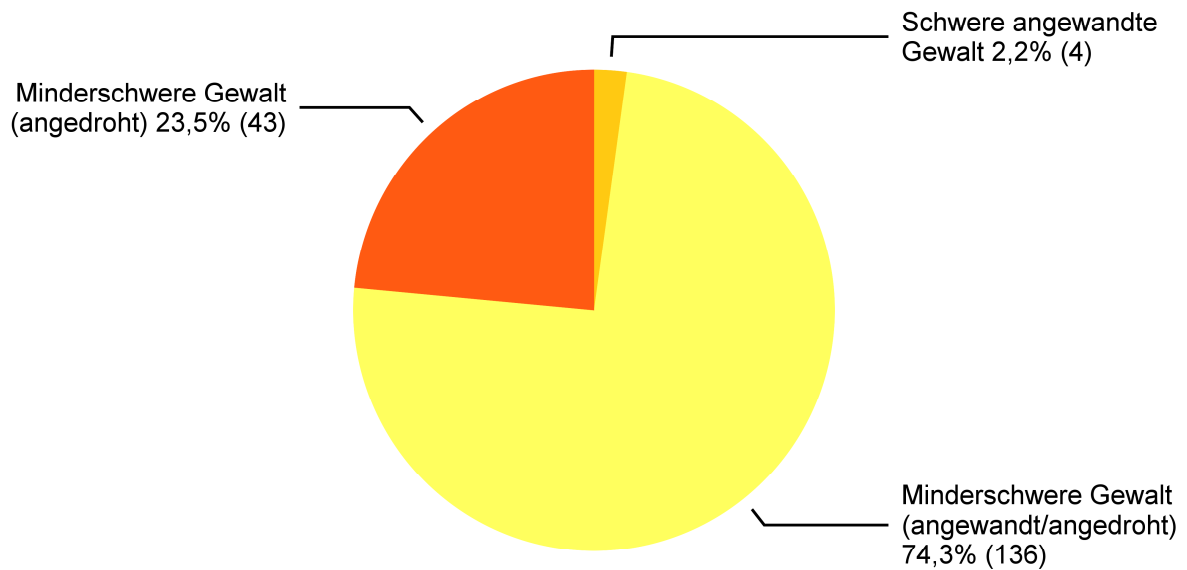
3 Detailbereiche

3.1 Gewaltstraftaten

Unter Gewaltstraftaten werden sämtliche Straftatbestände zusammengefasst, welche die vorsätzliche Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen beinhalten. Gewaltanwendung gegen Sachen wird ausgeschlossen (siehe Sachbeschädigung).

3.1.1 Gewaltstraftaten: Verteilung nach Form

Gewaltstraftaten: Verteilung nach Form



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 7: Gewaltstraftaten: Verteilung nach Form

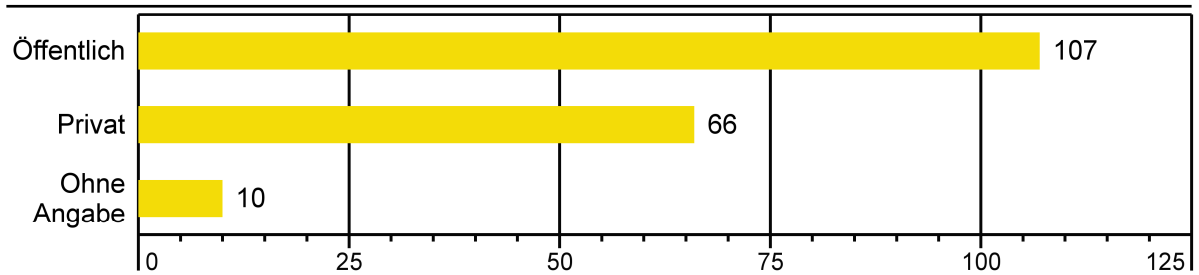
3.1.2 Gewaltstraftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Gewaltstraftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2008		2009		Differenz zu Vorjahr
	Straf- taten	Auf- klärung	Straf- taten	Auf- klärung	
Schwere Gewalt (angewandt)	7	86%	4	75%	-43%
Tötungsdelikt (Art. 111 - 116)	0	k.A.	2	100%	k.A.
Tötungsdelikt mit Schusswaffe	0	k.A.	0	k.A.	0%
Tötungsdelikt mit Schneid-/Stichwaffe	0	k.A.	2	100%	k.A.
Tötungsdelikt mit Schlag-/Hiebwaffe	0	k.A.	0	k.A.	0%
Tötungsdelikt mit Körpergewalt	0	k.A.	0	k.A.	0%
Tötungsdelikt anderes Tatmittel	0	k.A.	0	k.A.	0%
Tötungsdelikt ohne Angabe / unbekannt	0	k.A.	0	k.A.	0%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	3	67%	0	k.A.	-100%
Schw. Körperverl. mit Schusswaffe	0	k.A.	0	k.A.	0%
Schw. Körperverl. mit Schneid-/Stichwaffe	0	k.A.	0	k.A.	0%
Schw. Körperverl. mit Schlag-/Hiebwaffe	0	k.A.	0	k.A.	0%
Schw. Körperverl. mit Körpergewalt	2	50%	0	k.A.	-100%
Schw. Körperverl. anderes Tatmittel	0	k.A.	0	k.A.	0%
Schw. Körperverl. ohne Angabe / unbekannt	1	100%	0	k.A.	-100%
Geiselnahme (Art. 185)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Vergewaltigung (Art. 190)	4	100%	2	50%	-50%
Raub (Art. 140 Ziff. 4)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Minderschwere Gewalt (angewandt ev. angedroht)	111	91%	136	93%	23%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	28	82%	40	95%	43%
Tätlichkeiten (Art. 126)	63	95%	70	90%	11%
Beteiligung Raufhandel (Art. 133)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Beteiligung Angriff (Art. 134)	0	k.A.	4	100%	k.A.
Raub (Art. 140 Ziff. 1-3)	3	67%	3	100%	0%
Nötigung (Art. 181)	11	91%	15	100%	36%
Freiheitsberaubung / Entführung (Art. 183)	2	100%	1	100%	-50%
Freiheitsb/Entf. schwerer Fall (Art. 184)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	1	100%	0	k.A.	-100%
Drohung / Gewalt gegen Beamte (Art. 285)	3	100%	3	100%	0%
Erpressung (Art. 156 Ziff. 3)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Minderschwere Gewalt (angedroht)	45	96%	43	98%	-4%
Drohung (Art. 180)	45	96%	42	98%	-7%
Erpressung (Art. 156 Ziff. 1,2,4)	0	k.A.	1	100%	k.A.
Total Gewaltstraftaten	163	92%	183	94%	12%

3.1.3 Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit

Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit: Öffentlich - Privat



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 8: Gewaltstraftaten nach Örtlichkeit: Öffentlich - Privat

Unter privatem Raum werden ausschliesslich die „eigenen vier Wände“, d.h. die für andere nicht zugänglichen Privaträume von Personen verstanden.

Ein Raum gilt jedoch als öffentlich, wenn er grundsätzlich für verschiedenste Personen zugänglich ist (bspw. auch das Treppenhaus oder die gemeinsame Waschküche eines Mehrfamilienhauses).

3.1.4 Beschuldigte von Gewaltstraftaten: Alter, Geschlecht und Staatszugehörigkeit

Beschuldigte von Gewaltstraftaten: Alter, Geschlecht und Aufenthaltskategorien

	Total	Alter/Geschlecht				Ausländer/Status	
		<18	18-24	>24	M	Total	Wohnb.
Schwere Gewalt (angewandt)	4	0	0	4	3	1	0
Tötungsdelikt (Art. 111 - 116)	3	0	0	3	2	0	0
Tötungsdelikt mit Schusswaffe	0	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikt mit Schneid-/Stichwaffe	3	0	0	3	2	0	0
Tötungsdelikt mit Schlag-/Hiebwaffe	0	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikt mit Körpergewalt	0	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikt anderes Tatmittel	0	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikt ohne Angabe / unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. mit Schusswaffe	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. mit Schneid-/Stichwaffe	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. mit Schlag-/Hiebwaffe	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. mit Körpergewalt	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. anderes Tatmittel	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. ohne Angabe / unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Geiselnahme (Art. 185)	0	0	0	0	0	0	0
Vergewaltigung (Art. 190)	1	0	0	1	1	1	0
Raub (Art. 140 Ziff. 4)	0	0	0	0	0	0	0
Minderschwere Gewalt (angewandt ev. angedroht)	99	10	18	71	84	37	27
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	35	5	9	21	32	15	9
Tätlichkeiten (Art. 126)	61	7	7	47	49	25	19
Beteiligung Raufhandel (Art. 133)	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligung Angriff (Art. 134)	2	1	1	0	2	1	1
Raub (Art. 140 Ziff. 1-3)	2	0	2	0	2	2	1
Nötigung (Art. 181)	17	0	2	15	15	5	4
Freiheitsberaubung / Entführung (Art. 183)	1	0	1	0	1	0	0
Freiheitsb./Entf. Schwerer Fall (Art. 184)	0	0	0	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	0	0	0	0	0	0	0
Drohung / Gewalt gegen Beamte (Art. 285)	3	1	0	2	3	1	1
Erpressung (Art. 156 Ziff. 3)	0	0	0	0	0	0	0
Minderschwere Gewalt (angedroht)	37	3	4	30	32	11	8
Drohung (Art. 180)	36	3	3	30	31	11	8
Erpressung (Art. 156 Ziff. 1,2,4)	1	0	1	0	1	0	0
Total Gewaltstraftaten	113	11	19	83	95	41	31

© 2010 BFS

Tabelle 4: Beschuldigte von Gewaltstraftaten: Alter, Geschlecht und Aufenthaltskategorien

3.1.5 Geschädigte von Gewaltstraftaten: Alter und Geschlecht

Geschädigte von Gewaltstraftaten: Alter und Geschlecht

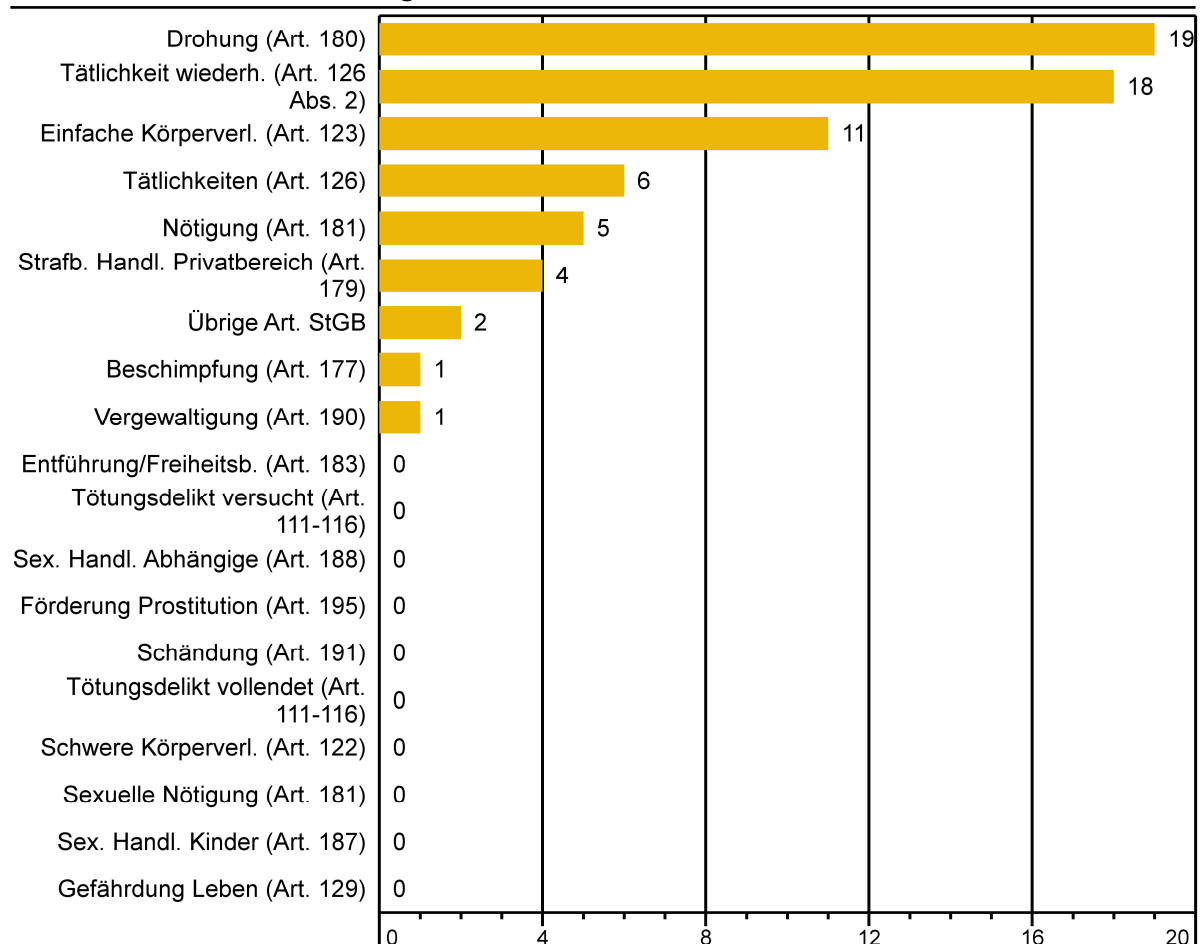
	Total	Alter			Geschlecht		
		<18	18-24	>24	M	W	jur.P
Schwere Gewalt (angewandt)	4	0	1	3	2	2	0
Tötungsdelikt (Art. 111 - 116)	2	0	0	2	2	0	0
Tötungsdelikt mit Schusswaffe	0	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikt mit Schneid-/Stichwaffe	2	0	0	2	2	0	0
Tötungsdelikt mit Schlag-/Hiebwaffe	0	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikt mit Körpergewalt	0	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikt anderes Tatmittel	0	0	0	0	0	0	0
Tötungsdelikt ohne Angabe / unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. mit Schusswaffe	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. mit Schneid-/Stichwaffe	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. mit Schlag-/Hiebwaffe	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. mit Körpergewalt	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. anderes Tatmittel	0	0	0	0	0	0	0
Schw. Körperverl. ohne Angabe / unbekannt	0	0	0	0	0	0	0
Geiselnahme (Art. 185)	0	0	0	0	0	0	0
Vergewaltigung (Art. 190)	2	0	1	1	0	2	0
Raub (Art. 140 Ziff. 4)	0	0	0	0	0	0	0
Minderschwere Gewalt (angewandt ev. angedroht)	113	10	19	84	67	46	0
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	36	4	9	23	20	16	0
Tätlichkeiten (Art. 126)	71	8	11	52	42	29	0
Beteiligung Raufhandel (Art. 133)	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligung Angriff (Art. 134)	2	0	2	0	2	0	0
Raub (Art. 140 Ziff. 1-3)	3	1	0	2	2	1	0
Nötigung (Art. 181)	17	0	2	15	8	9	0
Freiheitsberaubung / Entführung (Art. 183)	1	0	1	0	0	1	0
Freiheitsb./Entf. Schwere Fall (Art. 184)	0	0	0	0	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	0	0	0	0	0	0	0
Drohung / Gewalt gegen Beamte (Art. 285)	4	0	0	4	3	1	0
Erpressung (Art. 156 Ziff. 3)	0	0	0	0	0	0	0
Minderschwere Gewalt (angedroht)	44	3	4	37	20	24	0
Drohung (Art. 180)	43	3	4	36	19	24	0
Erpressung (Art. 156 Ziff. 1,2,4)	1	0	0	1	1	0	0
Total Gewaltstraftaten	134	11	22	101	77	57	0

3.2 Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt wird die Anwendung oder Androhung von Gewalt unter Paaren in bestehender oder aufgelöster ehelicher oder partnerschaftlicher Beziehung, zwischen (Stief-/Pflege-)Eltern-Kind oder zwischen weiteren Verwandten verstanden.

3.2.1 Häusliche Gewalt: Verteilung nach Straftatbeständen

Häusliche Gewalt: Verteilung nach Straftatbeständen



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 9: Häusliche Gewalt: Verteilung nach Straftatbeständen

Ein ebenfalls häufig auftretender Straftatbestand im Rahmen häuslicher Gewalt ist der Hausfriedensbruch. Aufgrund der sehr grossen Menge an Hausfriedensbrüchen (v.a. im Zusammenhang mit Diebstahl), wird aus Gründen des Aufwandes auf die obligatorische Angabe der Beziehung Beschuldigte-Geschädigte verzichtet. Damit kann auch die Vollständigkeit der Angabe nicht gewährleistet werden, weshalb dieser Straftatbestand nicht in die Darstellung aufgenommen wird.

3.2.2 Häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich

Straftaten häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich

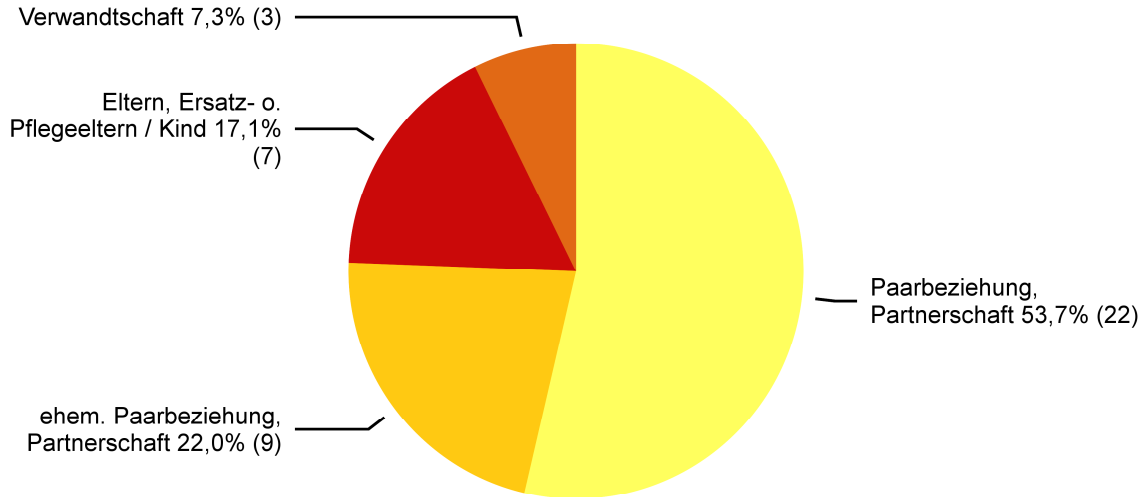
	2008	2009	Differenz zu Vorjahr
	Straftaten	Straftaten	
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-116)	0	0	0%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-116)	0	0	0%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	1	0	-100%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	7	11	57%
Tätlichkeiten (Art. 126)	7	6	-14%
Tätlichkeiten wiederholt (Art. 126 Abs. 2)	18	18	0%
Gefährdung Leben (Art. 129)	1	0	-100%
Beschimpfung (Art. 177)	0	1	k.A.
Strafbare Handlungen gegen Privatbereich (Art. 179)	6	4	-33%
Drohung (Art. 180)	21	19	-10%
Nötigung (Art. 181)	5	5	0%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183)	1	0	-100%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	2	0	-100%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	0	0	0%
Vergewaltigung (Art. 190)	1	1	0%
Schändung (Art. 191)	0	0	0%
Förderung Prostitution (Art. 195)	0	0	0%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	1	2	100%
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	71	67	-6%

© 2010 BFS

Tabelle 6: Straftaten häusliche Gewalt: Vorjahresvergleich

3.2.3 Häusliche Gewalt: Arten der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person

Häusliche Gewalt: Arten der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

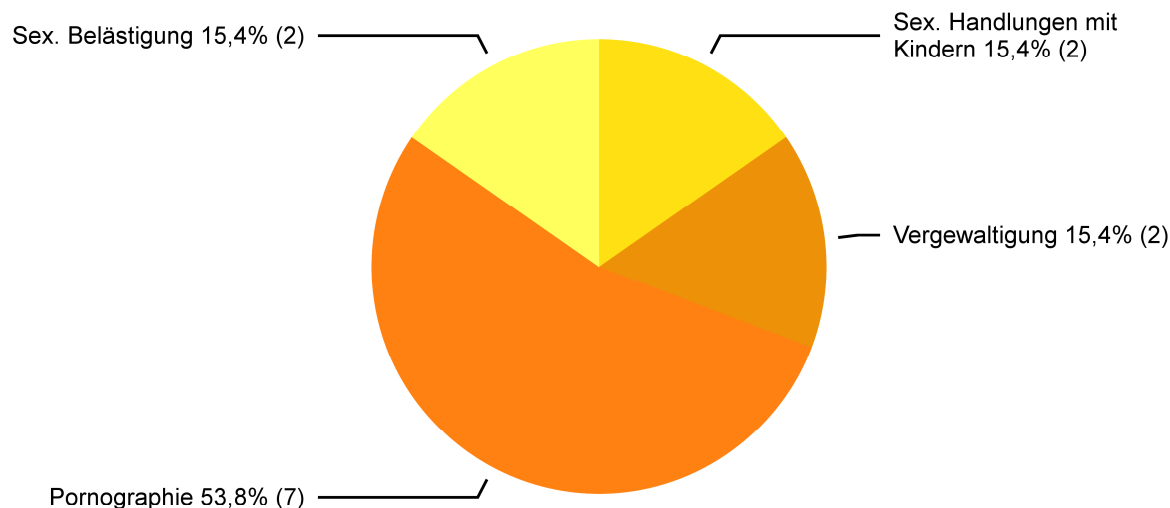
Abbildung 10: Häusliche Gewalt: Arten der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person

Eine polizeilich registrierte Straftat wird aufgrund der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person dem Bereich der häuslichen Gewalt zugewiesen. Um alle Beziehungsformen präzise abbilden zu können, wird eine Person in dieser Graphik pro Beziehungsart ausgewiesen. Eine geschädigte Person kann somit möglicherweise wiederholt enthalten sein.

3.3 Straftaten gegen die sexuelle Integrität

3.3.1 Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Verteilung nach Straftaten

Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Verteilung nach Straftaten



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 11: Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Verteilung nach Straftaten

3.3.2 Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2008		2009		Differenz zu Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Sex. Handlungen mit Kindern (Art. 187)	3	100%	2	100%	-33%
Sex. Nötigung (Art. 189)	1	100%	0	k.A.	-100%
Vergewaltigung (Art.190)	4	100%	2	50%	-50%
Schändung (Art. 191)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Exhibitionismus (Art. 194)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Pornographie (Art. 197)	4	100%	7	100%	75%
Sex. Belästigung (Art. 198)	1	100%	2	100%	100%
Übrige Straftaten gegen die sex. Integrität	0	k.A.	0	k.A.	0%
Total Straftaten gegen die sexuelle Integrität	13	100%	13	92%	0%

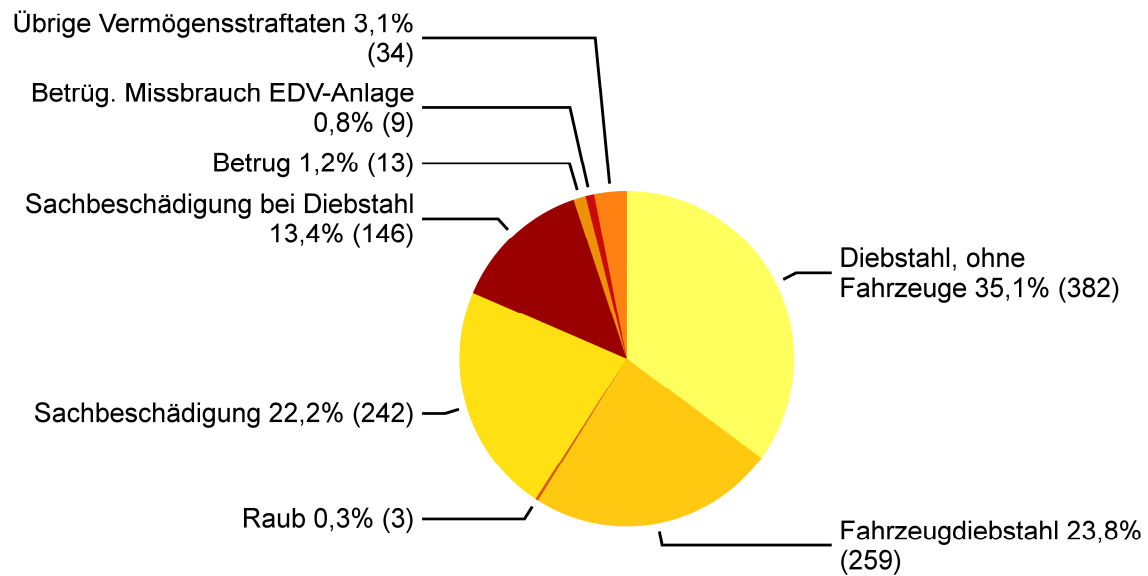
© 2010 BFS

Tabelle 7: Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Aufklärung und Vorjahresvergleich

3.4 Straftaten gegen das Vermögen

3.4.1 Straftaten gegen das Vermögen: Verteilung nach Straftaten

Straftaten gegen das Vermögen: Verteilung nach Straftaten



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 12: Straftaten gegen das Vermögen: Verteilung nach Straftaten

Eine der häufigsten Straftaten gegen das Vermögen ist die Sachbeschädigung. Ein wesentlicher Teil der Sachbeschädigungen erfolgt im Zusammenhang mit Diebstählen (Einbruch in Immobilien, Automaten, Fahrzeuge etc.).

3.4.2 Straftaten gegen das Vermögen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Straftaten gegen das Vermögen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2008		2009		Differenz zu Vor- jahr
	Straf- taten	Auf- klärung	Straf- taten	Auf- klärung	
Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)	11	9%	6	50%	-45%
Veruntreuung (Art. 138)	4	75%	8	100%	100%
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	346	30%	382	28%	10%
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139 StGB / Art. 94 SVG)	286	3%	259	2%	-9%
Raub (Art. 140)	3	67%	3	100%	0%
Sachentziehung (Art. 141)	2	100%	4	100%	100%
Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143)	2	0%	0	k.A.	-100%
Unbefugtes Eindringen Datensystem (Art. 143bis)	1	0%	1	100%	0%
Sachbeschädigung (Art. 144)	147	25%	242	21%	65%
Sachbeschädigung bei Diebstahl (Art. 144)	130	27%	146	22%	12%
Betrug (Art. 146)	11	64%	13	92%	18%
Betrüg. Missbrauch EDV-Anlage (Art. 147)	12	25%	9	56%	-25%
Zechprellerei (Art. 149)	2	100%	6	100%	200%
Erschleichen Leistung (Art. 150)	6	100%	2	100%	-67%
Erpressung (Art. 156)	0	k.A.	1	100%	k.A.
Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)	0	k.A.	2	100%	k.A.
Missbrauch Lohnabzüge (Art. 159)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Hehlerei (Art. 160)	3	100%	3	100%	0%
Betrüg. Konkurs u. Pfändungsbegehren (Art. 163)	0	k.A.	0	k.A.	0%
Verfüg. beschlagnahmte Vermögenswerte (Art. 169)	1	0%	0	k.A.	-100%
Übrige Vermögensstraftaten	2	0%	1	100%	-50%
Total gegen das Vermögen, inkl. Art. 94 SVG	969	22%	1 088	23%	12%

© 2010 BFS

Tabelle 8: Straftaten gegen das Vermögen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

3.5 Raub

3.5.1 Raub nach Tatmittel: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Raub nach Tatmittel: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2008		2009		Differenz zu Vorjahr
	Straf- taten	Auf- klärung	Straf- taten	Auf- klärung	
Schusswaffe	1	100%	0	k.A.	-100%
Schneid-/Stichwaffe	1	100%	0	k.A.	-100%
Schlag-/Hiebwaffe	0	k.A.	0	k.A.	0%
Körpergewalt	1	0%	3	100%	200%
Verbale Drohung	0	k.A.	0	k.A.	0%
Anderes Tatmittel	0	k.A.	0	k.A.	0%
Unbekanntes Tatmittel	0	k.A.	0	k.A.	0%
Total Raub (Art. 140)	3	67%	3	100%	0%

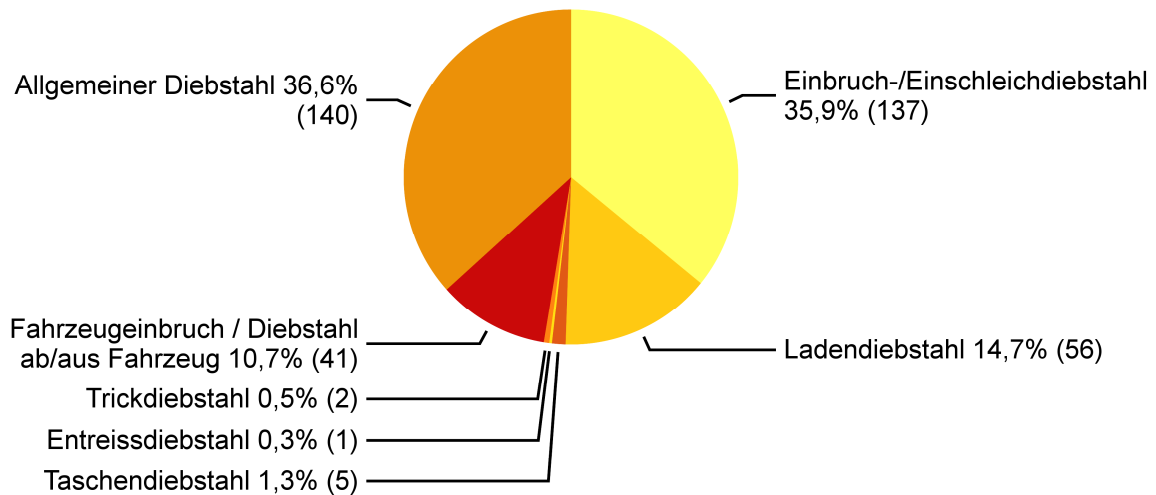
© 2010 BFS

Tabelle 9: Raub nach Tatmittel: Aufklärung und Vorjahresvergleich

3.6 Diebstahl

3.6.1 Verteilung nach Diebstahlsformen

Diebstahlsformen (ohne Fahrzeugdiebstahl)



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 13: Diebstahlsformen (ohne Fahrzeugdiebstahl)

Das Gesetz sieht eigentlich nur den Art. 139 StGB Diebstahl vor. Häufigere Formen des Diebstahls werden von der Polizei trotzdem nach der Art des Vorgehens oder dem Ort unterschieden.

Zu berücksichtigen ist beim besonders häufigen Ladendiebstahl, dass verschiedene Kantone vereinfachte Verfahren kennen, mit denen Einkaufsgeschäfte festgestellte Ladendiebstähle direkt über die Justiz (z.B. Regierungsstatthalter) abwickeln können. Die effektive Zahl der registrierten Ladendiebstähle wird somit höher liegen, als von der Polizei ausgewiesen werden kann.

3.6.2 Diebstahlsformen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

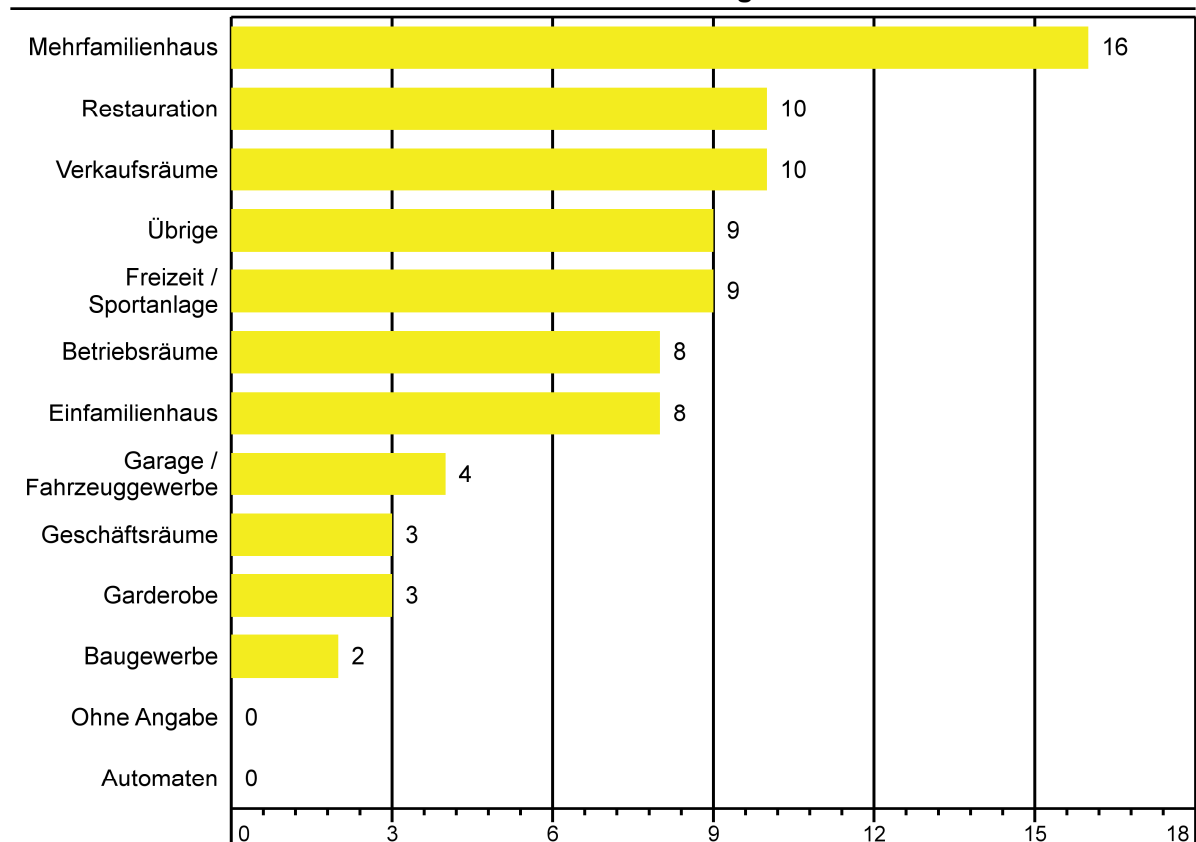
Diebstahlsformen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2008		2009		Differenz zu Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Allgemeiner Diebstahl	145	21%	140	14%	-3%
Einbruchdiebstahl	93	30%	82	18%	-12%
Einschleichdiebstahl	29	38%	55	31%	90%
Ladendiebstahl	35	91%	56	89%	60%
Entreissdiebstahl	0	k.A.	1	100%	k.A.
Taschendiebstahl	12	0%	5	0%	-58%
Trickdiebstahl	4	0%	2	0%	-50%
Fahrzeugeinbruchdiebstahl	5	0%	8	0%	60%
Diebstahl ab/aus Fahrzeug	23	4%	33	12%	43%
Hausgenossendiebstahl	0	k.A.	0	k.A.	0%
Total Diebstähle (ohne Fahrzeugdiebstahl)	346	30%	382	28%	10%

© 2010 BFS

Tabelle 10: Diebstahlsformen: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Einbruchdiebstahl nach Örtlichkeit: detaillierte Kategorien



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

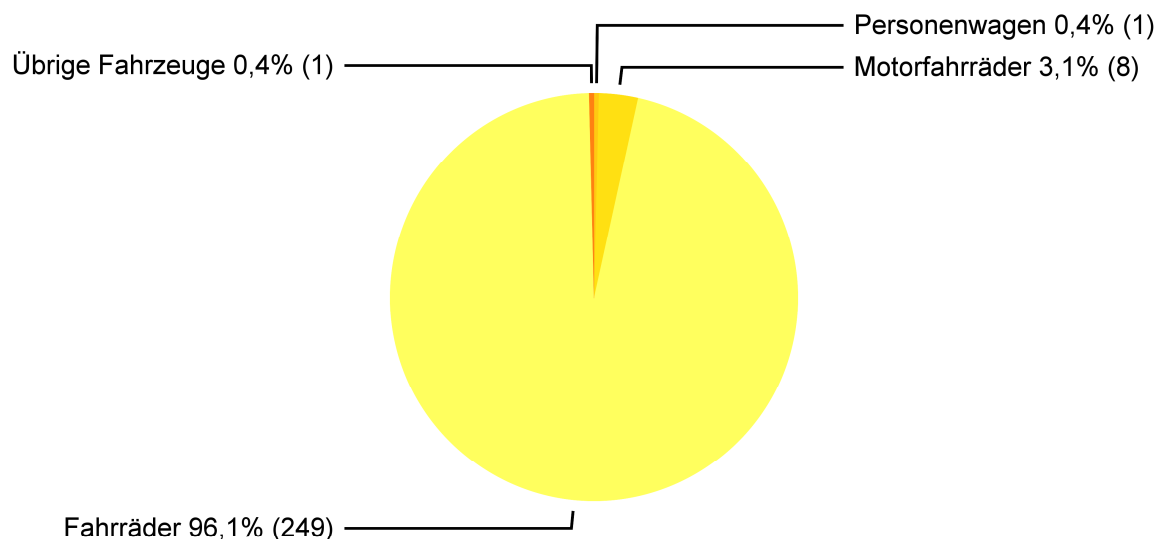
© 2010 BFS

Abbildung 14: Einbruchdiebstahl nach Örtlichkeit: detaillierte Kategorien

3.7 Fahrzeugdiebstahl

3.7.1 Verteilung nach Fahrzeugtyp

Fahrzeugdiebstahl: Verteilung nach Fahrzeugtyp



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 15: Fahrzeugdiebstahl: Verteilung nach Fahrzeugtyp

3.7.2 Fahrzeugdiebstahl: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Fahrzeugdiebstahl: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2008		2009		Differenz zu Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Schwere Fahrzeuge	0	k.A.	0	k.A.	0%
Personenwagen	3	100%	1	0%	-67%
Motorräder	2	0%	0	k.A.	-100%
Motorfahräder	13	0%	8	25%	-38%
Fahrräder	265	2%	249	2%	-6%
Übrige Fahrzeuge	3	0%	1	0%	-67%
Total Fahrzeugdiebstahl	286	3%	259	2%	-9%

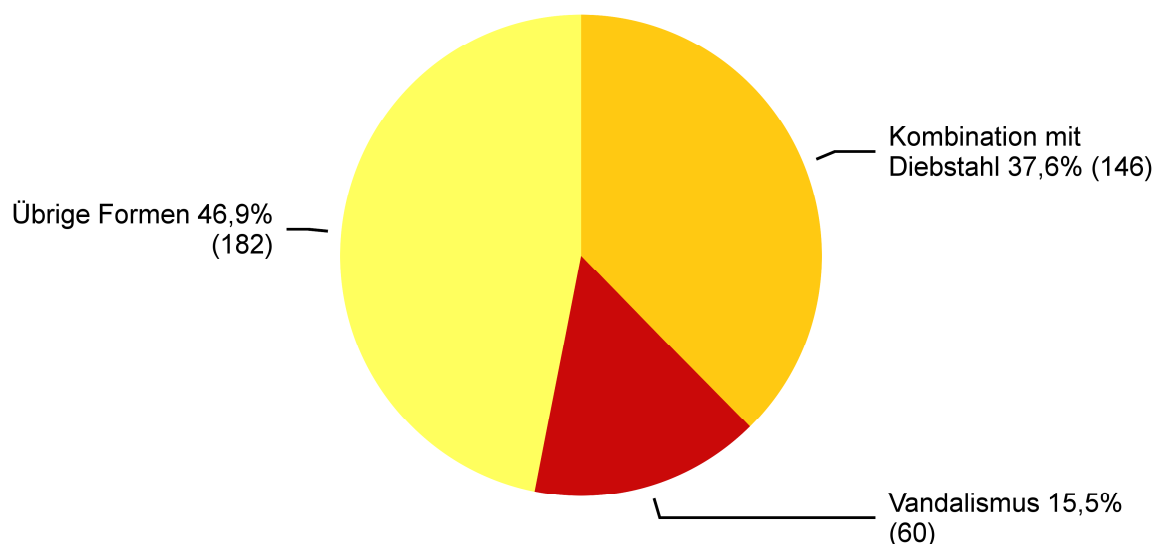
© 2010 BFS

Tabelle 11: Fahrzeugdiebstahl: Aufklärung und Vorjahresvergleich

3.8 Sachbeschädigung

3.8.1 Sachbeschädigung: Verteilung nach Kontext

Sachbeschädigung: Verteilung nach Kontext



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 16: Sachbeschädigung: Verteilung nach Kontext

Der Artikel 144 StGB Sachbeschädigung kann in verschiedensten Kontexten vorkommen. Besonders häufig ist die Kombination mit Diebstahl, wenn z.B. bei einem Einbruchdiebstahl durch das gewaltsame Vorgehen ein Sachschaden entsteht. Daneben kann Sachbeschädigung aber auch bei gewalttätigen Auseinandersetzungen etc. vorkommen. Unter Vandalismus werden nur die Formen der mutwilligen Sachbeschädigungen verstanden, bei denen es um reine Zerstörungslust ohne weiteren Zweck geht, dies unabhängig von der entstandenen Schadenssumme.

3.8.2 Sachbeschädigung nach Kontext: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Sachbeschädigung nach Kontext: Aufklärung und Vorjahresvergleich der Straftaten

	2008		2009		Differenz zu Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
In Kombination mit Diebstahl	130	27%	146	22%	12%
Vandalismus	25	20%	60	20%	140%
Übrige Formen	122	26%	182	21%	49%
Total Sachbeschädigungen	277	26%	388	21%	40%

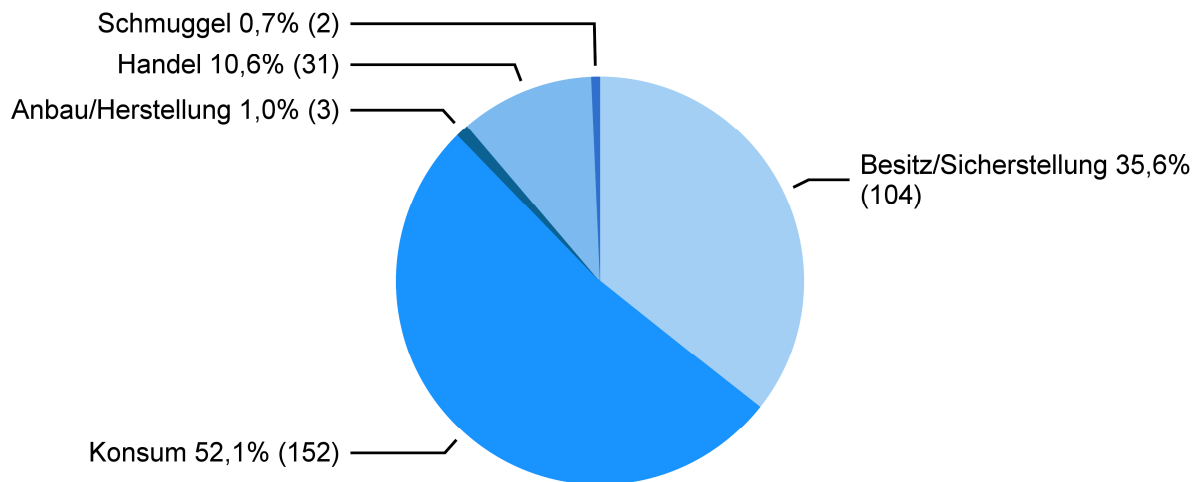
© 2010 BFS

Tabelle 12: Sachbeschädigung nach Kontext: Aufklärung und Vorjahresvergleich der Straftaten

3.9 Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

3.9.1 Verteilung nach Form der Widerhandlung

Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 17: Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, die klar im Zusammenhang mit dem Eigenkonsum stehen, werden als Übertretungen geahndet. Sobald Formen des Handels von illegalen Substanzen feststellbar sind, fallen die Widerhandlungen je nach Menge und Vorgehensweise (bandenmässig, gewerbemässig) unter Vergehen oder Verbrechen und werden mit einem höheren Strafmass geahndet.

3.9.2 Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich

	2008		2009		Differenz zu Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Total Besitz/Sicherstellung	67	100%	104	98%	55%
Besitz/Sicherstellung Übertretung	61	100%	101	98%	66%
Besitz/Sicherstellung leichter Fall	6	100%	2	100%	-67%
Besitz/Sicherstellung schwerer Fall	0	k.A.	1	100%	k.A.
Total Konsum	140	100%	152	100%	9%
Total Anbau/Herstellung	5	100%	3	100%	-40%
Anbau/Herstellung Übertretung	3	100%	2	100%	-33%
Anbau/Herstellung leichter Fall	1	100%	1	100%	0%
Anbau/Herstellung schwerer Fall	1	100%	0	k.A.	-100%
Total Handel	30	100%	31	100%	3%
Handel leichter Fall	26	100%	29	100%	12%
Handel schwerer Fall	4	100%	2	100%	-50%
Total Schmuggel	3	100%	2	100%	-33%
Einfuhr, Ausfuhr, Transit leichter Fall	1	100%	1	100%	0%
Einfuhr, Ausfuhr, Transit schwerer Fall	2	100%	1	100%	-50%
Total Widerhandlungen gegen das BetmG	245	100%	292	99%	19%

© 2010 BFS

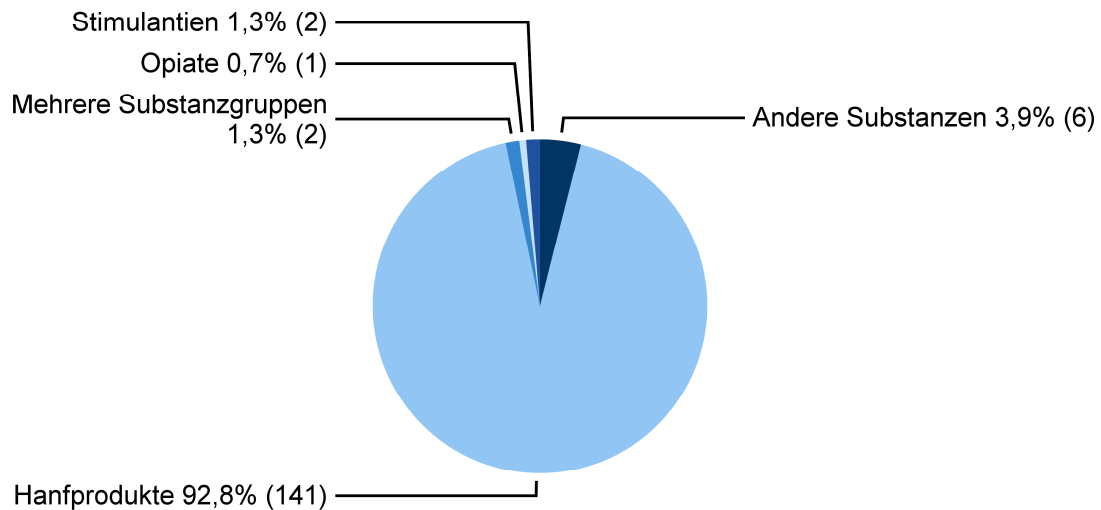
Tabelle 13: Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz: Aufklärung und Vorjahresvergleich

3.9.3 Substanzen nach Form der Widerhandlung

Die illegalen Substanzen werden nach Anzahl registrierter Widerhandlungen und nicht nach involvierten Drogenmengen ausgewiesen. Lediglich bei den sichergestellten Substanzen kann die Menge resp. das Gewicht der Drogen zuverlässig angegeben werden, für Konsum und die verschiedenen Formen von Handel ist dies nicht möglich.

3.9.3.1 *Substanzen bei Konsum von illegalen Betäubungsmitteln*

Substanzen bei Konsum von illegalen Betäubungsmitteln



Stand der Datenbank: 10.2.2010

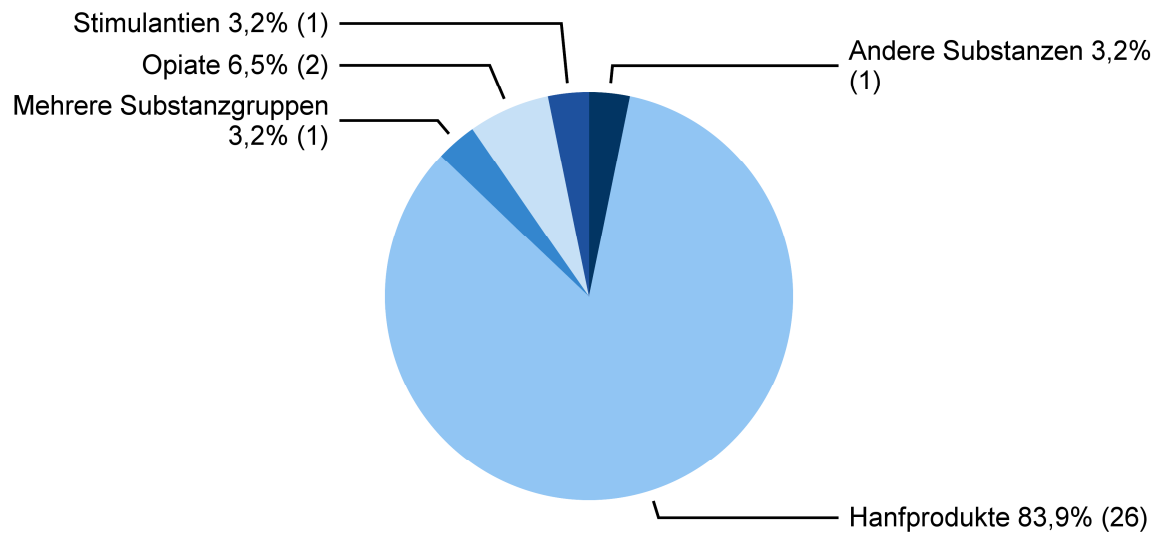
Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 18: Substanzen bei Konsum von illegalen Betäubungsmitteln

3.9.3.2 Substanzen bei Handel von illegalen Betäubungsmitteln

Substanzen bei Handel von illegalen Betäubungsmitteln



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

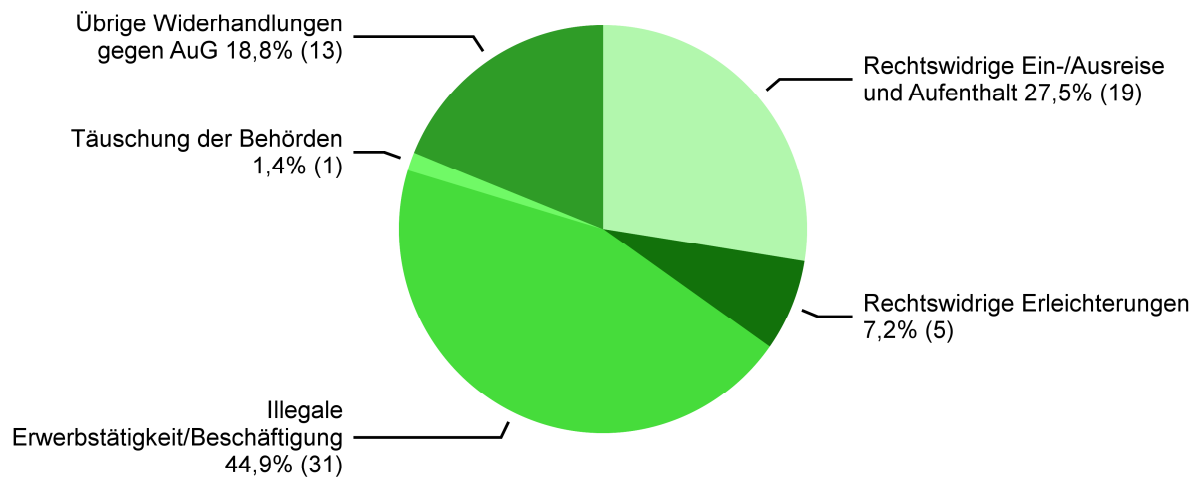
© 2010 BFS

Abbildung 19: Substanzen bei Handel von illegalen Betäubungsmitteln

3.10 Ausländergesetz (AuG)

3.10.1 Ausländergesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung

Ausländergesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung



Stand der Datenbank: 10.2.2010

Quelle: PKS

© 2010 BFS

Abbildung 20: Ausländergesetz: Verteilung nach Form der Widerhandlung

4 Kantonale Erweiterungen

4.1 Kantonale Ereignisse

Auswahl von Ereignissen mit polizeilichen Interventionen

	2009
Total Brandfälle	9
davon unbekannte Ursache	2
davon technische Ursache	6
davon natürliche Ursache	1
Total Fahrzeugbrände	0
Total aussergewöhnliche Todesfälle	11
davon natürliche Ursache	11
davon unbekannte Ursache	0
Total Suizide	2
davon durch Erschiessen	3
davon durch Erhängen	3
davon durch Ersticken	1
davon durch Sterbehilfeorganisation	1
Total Suizidversuche	1
Total Unfälle (ohne SVG)	7
davon Arbeitsunfall	2
davon Sport/Freizeitunfall	5
davon Bergunfall	2
Total abgängige Personen	1
davon vermisst	1
davon entwichen	0
davon entlaufen	0
Total Interventionen im häuslichen Bereich (inkl. StGB-Fälle)	37

© 2010 BFS

Tabelle 14: Auswahl von Ereignissen mit polizeilichen Interventionen

5 Zusätzliche Informationen Kriminalpolizei Glarus

5.1 Fahndungs- und Ermittlungsdienst

5.1.1 Betäubungsmitteldelikte

Im Februar 2009 konnte von der Regionalpolizei in Mühlehorn eine Übergabe von 1 kg Marihuana festgestellt werden. Dem Hauptverantwortlichen konnte schliesslich ein Betäubungsmittelhandel von insgesamt 2.8 kg Marihuana nachgewiesen werden. Weitere Mittäter wurden wegen mehrfachem Befördern, wegen Kauf, Besitz und Konsum zur Anzeige gebracht.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren im Betäubungsmittelbereich wurde gegen rund 25 Personen geführt. Sie wurden wegen Anbau von Hanfkraut, Handel mit Marihuana, Besitz und Konsum von Marihuana, usw. zur Anzeige gebracht. Die Einsicht einzelner Personen war gering, mussten sie doch nach Abschluss des Verfahrens wegen wiederholtem und fortgesetztem Handel befragt werden. Dabei konnten fünf Hanf-Indooranlagen sichergestellt werden.

Wegen Kauf, Besitz, Konsum und Befördern von 100 Gramm Kokain wurde ein türkischer Staatsangehöriger aus dem Kantons Schaffhausen zur Anzeige gebracht. Vereinzelt Person wurden vornehmlich wegen Konsum harter Drogen verzeigt.

Mit dem Phänomen bezüglich Verabreichung von sog. KO-Tropfen (GBL = Gamma-Butyrolacton) musste sich die Kantonspolizei ebenfalls befassen. Einer Frau wurden nachweislich KO-Tropfen verabreicht. Sie wurde darüber hinaus ihrer Freiheit beraubt. Die Täterschaft konnte zur Anzeige gebracht werden. Die Täterschaft wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls wegen Unterlassung der Nothilfe verzeigt.

5.1.2 Vermögensdelikte / Einbruchdiebstähle

Im Laufe des Sommer 2009 wurde eine Autogarage in Glarus von einer international tätigen Tätergruppe zwei Mal heimgesucht. Es wurden 7 Fahrzeuge im Betrage von über 1 Mio Franken entwendet. Weitere gleichgelagerte Fahrzeugdiebstähle fanden noch in weiteren Kantonen statt. Dank internationaler und nationaler Zusammenarbeit verschiedener Polizeibehörden gelang es schliesslich, ein grosser Teil dieser Tätergruppierung zu verhaften. Alle im Kanton Glarus gestohlenen Fahrzeuge konnten während den Ermittlungen beigebracht und dem Garagisten wieder ausgehändigt werden.

Zwei mehrfach vorbestraften Tätern konnten im Oktober/ November 2009 mehrere Einbruchdiebstähle in Kellerabteile und Schulhäuser zur Last gelegt werden. Betroffen waren ebenfalls Schulhäuser ausserhalb des Kantons Glarus. In ihrer Begleitung befand sich eine weibliche Person, welche jeweils als Aufpasserin fungierte. Zwei Personen aus dem Bekanntenkreis der Täterschaft mussten wegen Hehlerei von Diebesgut zur Anzeige gebracht werden. Ein grosser Teil der Beute wurde in Drogen investiert.

5.1.3 Wirtschaftskriminalität

In der Öffentlichkeit weniger wahrnehmbar ist die polizeiliche Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsdelinquenz. Diese teils komplexen und zeitintensiven Ermittlungen bewegten sich im Bereiche der Vorjahre und betrogen teilweise Deliktssummen in Millionenhöhe. Hauptsächlich wurden Veruntreuungs- und Betrugsdelikte gesetzt. Einzeldelikte, wie Verletzung des

Bankgeheimnisses, Urkundenfälschung, Veruntreuung von Quellensteuern, zu unrecht erwirkte Kurzarbeitsentschädigung und Schlechtwetterentschädigung, Ablegen falschen Zeugnisses, Schutz der Marken und Herkunftsangaben, Betrügerischer Missbrauch von Datenverarbeitungsanlagen, Vergehen gegen die Werkintegrität, Missachtung des Arbeitsgesetzes und des Ausländergesetzes, generierten aber ebenfalls Arbeit für die Kriminalpolizei.

Eine Anzeige wegen Internetbetrug machte Umfangreiche Abklärungen notwendig. Alleine in diesem Fall musste die Sachbearbeiterin 25 Rechtshilfeersuchen an andere Polizeidienststellen zu stellen.

5.1.4 Sittlichkeit

Ein sehr aufwändiges Ermittlungsverfahren gegen einen im Glarner Unterland wohnhaften Schweizer konnte im März 2009 abgeschlossen werden. Ihm wurden Verfehlungen gegenüber seinem Sohn und weiteren Geschädigten in schwerster Weise zur Last gelegt. So zeichneten sich Straftatbestände wie sexuelle Handlungen mit Kindern, teilweise i.V.m. gemeinsamer Begehung, sexuelle Nötigung, Schändung, Menschenhandel, Pornografie und versuchter Vergewaltigung. Zudem wurde wegen Verletzung der Fürsorgepflicht und Gefährdung des Lebens und der Gesundheit rapportiert. Die Ermittlungen führten zu einem „Gleichgesinnten“ in einem anderen Kanton wohnhaften Schweizer, welcher ebenfalls zur Anzeige gebracht werden konnte. Das ganze Verfahren gestaltete sich als sehr komplex und zeitintensiv.

Die Sachbearbeitung dieses Falles forderte den Sachbearbeitern in psychischer Hinsicht alles ab. Die Belastung war äusserst gross und an der Grenze der Belastbarkeit.

Eine aus der Türkei stammende Ehefrau erstattete gegen ihren Ehemann eine Strafanzeige wegen Vergewaltigung, Drohung, einfacher Körperverletzung und wiederholter Tätlichkeit.

Weitere Ermittlungen wurden in 4 Fällen wegen Pornografie, in einem Fall wegen Verdacht sexueller Handlungen mit Kindern, getätigt und rapportiert.

Aus verschiedenen Kontrollen im Milieu resultierten gesamthaft 5 Verzeigungen gegen Tänzerinnen und 2 gegen die Betreiber solcher Lokale.

5.1.5 Tötungsdelikte

Am 14. August 2009 ersticht eine 28-jährige Frau einen 26-jährigen Mann in einer Bar in Glarus. Das Opfer wurde mit dem Messer so stark am Hals verletzt, dass es noch am Tatort starb. Eifersucht bildete das Tatmotiv. Die Täterin sowie ein Mitbeteiligter konnten vor Ort verhaftet werden.

5.1.6 Raubdelikte

Anfangs September verübte eine bis heute unbekannte Täterschaft ein Raubdelikt auf eine Privatperson. Kurz nach Mitternacht betraten zwei maskierte Täter die unverschlossene Wohnung des Geschädigten im 1. Stockwerk des Mehrfamilienhauses. Dort bedrohten sie das Opfer mit einem Messer und einem Baseballschläger und zwangen es zur Herausgabe von Bargeld. Mit einer Beute von Fr. 1700.-- flüchteten sie unerkannt in unbekanntes Richtung. Die Ermittlungen wurden hauptsächlich von der Regionalpolizei geführt.

Ende Juni 2009 meldete ein 32-jähriger, ausserhalb des Kantons Glarus wohnhafter, Schweizer, wonach er in Niederurnen, Parkplatz der Raststätte Glarnerland, ausgeraubt und verletzt worden sei. Mit intensiven Ermittlungen versuchte man die Version des Opfers zu verifizieren. Auf Grund verschiedener Ungereimtheiten mussten wir jedoch annehmen, dass sich dieser angebliche Raubtatbestand nicht entsprechend den Aussagen des Opfers zuge-tragen haben konnte.

5.1.7 Gewaltdelikt

Ende April 2009 wurden zwei Schüler der Berufsschule Ziegelbrücke auf dem Fussweg zum Bahnhof von vorerst zwei unbekanntem, männlichen Personen angegriffen und zum Teil massiv verletzt. Dank einem Hinweis aus der Bevölkerung gelang es schliesslich in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Schwyz die Täterschaft zu ermitteln. Ein Mitschüler der Opfer plante diesen Angriff. Aus seinem Kollegenkreis rekrutierte und beauftragte er zwei bereits vorbestrafte Männer, einen Schweizer sowie einen spanischen Staatsangehörigen, die Tat auszuführen. Ein weiterer Mitschüler fungierte als Mittäter, indem er die Schläger nach der Tat mit seinem Personenwagen in den Kanton Schwyz verbrachte.

5.1.8 Aufenthaltsnachforschungen

Von anderen Stellen gesuchte Personen, wie Bussenschuldner, „Untergetauchte“, etc. konnten deren 30 eruiert und ihr Aufenthaltsort den zuständigen Behörden übermittelt werden.

5.1.9 Brandfall Braunwald

Anfangs November 2009 brannte das Hotel Alpenblick in Braunwald bis auf die Grundmauern nieder. Bei der Brandermittlung vor Ort wurde der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich beigezogen. Die Untersuchungen und Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

5.1.10 Häusliche Gewalt

Nach mehreren Jahren der Zunahme konnte im vergangenen Jahr in diesem Bereich eine markante Abnahme verzeichnet werden. So musste die uniformierte Frontpolizei im Jahre 2009 insgesamt in 37 Fällen (Vorjahr 53) wegen häuslicher Gewalt ausrücken. In 24 Fällen erfolgte eine Strafanzeige, welche total 67 Straftaten (Vorjahr 71) beinhalteten, in 13 Fällen (Vorjahr 14) blieb es bei einem Ausrückbericht.

5.2 Innenfahndungsdienst

5.2.1 Eingehende Fahndungen

Durch den Innenfahndungsdienst mussten im vergangenen Jahr **3251** (2614) eingehende Fahndungsaufrufe und Erkenntnisanfragen in mehr oder weniger umfangreichem Rahmen bearbeitet werden.

5.2.2 Registratur Erfassungen

In der Registratur-Datenbank ABI 3.0 der Kantonspolizei Glarus wurden durch den Innenfahndungsdienst insgesamt **2442** Fälle (Rapporte/Berichte/etc.) neu erfasst und die dazugehörigen Akten archiviert.

5.2.3 Ausschreibungen RIPOL

Im vergangenen Jahr mussten im schweizerischen Fahndungssystem ‚RIPOL‘ durch den IFD insgesamt **778** Fälle (722) ausgeschrieben werden. Die wichtigsten Kategorien teilen sich wie folgt auf:

	2008	2009
• Personen	79	85
• Ausweise	281	305
• Motorfahrzeuge	11	11
• Fahrräder	245	236
• Sachfahndung	106	141

5.3 **Kriminaltechnischer Dienst**

5.3.1 Kriminalpolizeiliche Tatbestandsaufnahmen

Im vergangenen Jahr erfolgten **227 kriminaltechnische Tatbestandsaufnahmen** durch die Kantonspolizei Glarus (Vorjahr 210). Davon waren:

	2008	2009
• Aussergewöhnliche Todesfälle	16	21
• Einbruchdiebstähle / Einschleichen diebstähle	89	76
• Brände	11	19
• Strassenverkehrsunfälle	13	26
• Weitere (Sachbeschädigungen, Tötlichkeiten, Körperverletzungen)	81	85

5.3.2 Erkennungsdienstliche Behandlungen von Personen

Es wurden **101 erkennungsdienstliche Behandlungen** (82) durchgeführt. In **81 Fällen** (70) wurden bei der erkennungsdienstlichen Behandlung Wangenschleimhautabstriche (WSA) abgenommen.

Insgesamt konnten **12** Personen (21) kriminaltechnisch einer Straftat überführt werden.

5.3.3 Ausweiskontrollen

Der Kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei Glarus überprüfte für das Strassenverkehrsamt, die Fremdenpolizei und das Polizeikorps **214** Ausweise (87) auf ihre Echtheit. Dabei wurden **5** Total- oder Teilfälschungen festgestellt (0).

5.3.4 Beratungsstelle für Verbrechensprävention

Im vergangenen Jahr wurden **12** individuelle Sicherheitsberatungen (Vorjahr 22) durchgeführt.

5.3.5 Kriminalpolizeiliche Sicherstellungen

Im Jahre 2009 wurden **227** Sicherstellungen vorgenommen (Vorjahr 188).

6 Methodisches Glossar

6.1 Einführung

In der PKS werden die polizeilich registrierten, strafrechtlich relevanten Sachverhalte aufgenommen. Sämtliche Artikel des Strafgesetzbuches aber auch strafrechtlich relevante Artikel diverser Nebengesetze werden erfasst. Zusätzlich werden auch Widerhandlungen gegen das AuG und das BetmG detailliert aufgenommen, jedoch separat ausgewertet.

Nicht enthalten sind gesetzeswidrige Handlungen, die der Polizei nicht zur Kenntnis gelangen (Dunkelfeld) oder die über andere Wege direkt in ein Justizverfahren einmünden. Ebenfalls nicht vollständig enthalten sind Widerhandlungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, mit Ausnahme des Art. 94 SVG ‚Entwendung zum Gebrauch‘.

6.2 Definitionen

6.2.1 Fall

Unter einem Fall wird die Gesamtheit aller Straftaten verstanden, die innerhalb einer Anzeige oder eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens registriert werden. Eine absolut einheitliche Erfassung ist auf der Fallebene nicht möglich, da die verschiedenen Kantone unterschiedliche Zuständigkeitsaufteilungen aber auch unterschiedliche Rapporttraditionen haben, die nur mit viel Aufwand harmonisiert werden könnten. Fallzahlen werden zwar ausgewiesen, die Zählung der Fälle innerhalb der PKS steht aber nicht im Vordergrund.

6.2.2 Straftat

Eine Handlung wird als eine oder auch mehrere Straftaten registriert, wenn sie gegen einen oder mehrere Gesetzesartikel verstösst. Der für die PKS verwendete Handlungsbegriff orientiert sich an der vom Gesetzestext vorgegebenen Definition (z.B. Tötung, Beteiligung an Raufhandel, ungetreue Geschäftsbesorgung etc.). Gezählt werden die eindeutig abgrenzbaren, strafbaren Akte, ungeachtet der Anzahl Geschädigte; diese werden separat ausgewertet.

6.2.3 Aufgeklärte Straftat / Beschuldigte Person

Eine Straftat gilt als aufgeklärt, wenn nach polizeilichem Ermessen zumindest eine Person als Urheber dieser Straftat identifiziert werden kann. Handelt es sich um eine Täterschaft, d.h. um eine Gruppe beschuldigter Personen, gilt eine Straftat bereits als aufgeklärt, auch wenn erst eine Person der Täterschaft bekannt ist. Diese Person erscheint in der PKS als Beschuldigter. Als Beschuldigte gelten auch Anstifter, Mittäter oder Gehilfen. Der zugeordnete Status bildet den momentanen Wissensstand der Polizei ab und sagt nichts über den weiteren Verlauf des möglicherweise anschliessenden Justizverfahrens aus.

6.2.4 Geschädigte Person

Als Geschädigte werden Personen bezeichnet, die durch eine rechtswidrige Handlung in ihrer physischen, psychischen, sozialen oder wirtschaftlichen Integrität geschädigt worden sind. Darunter fallen auch juristische Personen, die einen materiellen resp. wirtschaftlichen Schaden (z.B. Ladendiebstahl) gemeldet haben. Aufgrund des zusätzlichen Merkmals ‚juristische‘ oder ‚natürliche‘ Person, können die zwei verschiedenen Geschädigtenkategorien jedoch voneinander unterschieden werden.

6.3 Auswertungsprinzipien

6.3.1 Ausgangsstatistik

Als Standardauswertungsdatum wurde das Ausgangsdatum festgelegt.

Mit den Auswertungen nach dem Ausgangsdatum wird abgebildet, was die Polizei unmittelbar im Vormonat oder Vorjahr ‚endbearbeitet‘ und/oder verzeigt hat. Darunter können auch Kriminalfälle oder Ereignisse aus früheren Kalenderjahren sein.

6.3.2 Tatortprinzip

Es werden nur Straftaten berücksichtigt, die auf Schweizer resp. dem entsprechenden kantonalen Territorium stattgefunden haben oder deren Schaden auf diesem Territorium eingetroffen ist, ohne dass die geschädigte Person dieses verlassen hätte.

6.3.3 Personen- oder Einfachzählung

Eine Person wird unabhängig davon, wie viele Straftaten ihr zugeschrieben werden, nur einmal als Realperson gezählt.

Bei Auflistungen verschiedener Straftatbestände werden Personen, denen verschiedene Straftaten zu Lasten gelegt werden, jedoch unweigerlich pro Straftatbestand, Titel oder Gesetz wiederholt ausgewiesen.

6.4 Kennzahlen

Für die Beschreibung des kriminalstatistischen Bereiches werden verschiedene Formen von Kennzahlen verwendet. Zentral ist die Unterscheidung von absoluten und relativen Zahlen.

6.4.1 Absolute Zahlen

Die absoluten Zahlen bilden die erfassten Häufigkeiten von Fällen, Straftaten, Beschuldigten, Geschädigten etc. als Einzelzahlen ab. Absolute Zahlen sind in der Regel wenig anschaulich und erlauben keinen Vergleich zwischen unterschiedlichen Ausgangsgrössen.

6.4.2 Relative Zahlen

Verhältniszahlen werden durch Division aus zwei absoluten Zahlen gebildet. Damit wird die zu messende Grösse (z.B. Anzahl Straftaten) in Relation gesetzt zu einer als Mass dienende Grösse (z.B. Bevölkerungszahl). Damit erhöhen Verhältniszahlen die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Grundgesamtheiten (z.B. Vergleiche über Kantone oder Vergleiche zwischen verschiedenen Bevölkerungsanteilen).

Indexberechnung

Berechnung der Abweichung einer Messzahl zu einer zeitlich konstanten Bezugsgrösse (Basis=100). Basis der PKS ist das erste Erscheinungsjahr. Nachfolgende Jahre werden im Verhältnis zu diesem ‚Basisjahr‘ gemessen.

$$\text{Index} = \frac{\text{Wert im zu vergleichenden Jahr}}{\text{Entsprechender Wert des Basisjahres}}$$

Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl ist die Zahl der registrierten Straftaten insgesamt oder innerhalb einzelner Gesetzesartikel errechnet auf 1'000 Einwohner der Schweiz. Verwendet werden die Bevölkerungszahlen der ständigen Wohnbevölkerung per Ende des Vorjahres.

$$\text{HZ} = \frac{\text{Registrierte Straftaten} \times 1'000}{\text{Bevölkerungszahl}}$$

Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird dadurch beeinträchtigt, dass nur ein Teil der begangenen Straftaten der Polizei bekannt wird und dass Durchreisende, Touristen, Besucher etc., d.h. sämtliche nicht amtlich angemeldeten Personen, in der Bevölkerungszahl der Schweiz nicht enthalten sind. Straftaten, die von Personen dieser Kategorie begangen wurden, werden in der polizeilichen Kriminalstatistik ebenfalls gezählt. Bei der Interpretation der Häufigkeitszahlen ist zu berücksichtigen, dass der Anteil dieser fluktuierenden Bevölkerung nicht überall gleich gross ist sondern in wirtschaftlichen, touristischen oder anderen Zentren am höchsten ist und dort zu entsprechenden Anstiegen führt.

Beschuldigtenbelastungsrate (BBR)

Mit der Beschuldigtenbelastungszahl (BBR) wird die Zahl der ermittelten Beschuldigten, errechnet auf 1'000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Minderjährige unter 10 Jahren, angegeben. Entsprechend der BBR kann auch die Geschädigtenbelastungszahl errechnet werden.

$$\text{BBR} = \frac{\text{Beschuldigte ab 10 Jahren} \times 1'000}{\text{entspr. Bevölkerungsgruppe ab 10 Jahren}}$$

Die Problematiken der BBR ergibt sich aus einem mehrfachen Dunkelfeld:

- das Dunkelfeld nicht angezeigter Straftaten
- das Dunkelfeld nicht aufgeklärter Straftaten

Die BBR kann daher nicht die tatsächliche, sondern allenfalls die von der Polizei registrierte Kriminalitätsbelastung einzelner Teilgruppen wiedergeben. Eine Berechnung der Belastungsrate für Nichtschweizer Beschuldigte ohne amtliche Registrierung (Übrige Ausländer) ist aufgrund der unbekanntenen Ausgangsgrösse nicht möglich.

7 Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: STRAFTATEN NACH GESETZEN: AUFKLÄRUNG UND VORJAHRESVERGLEICH	8
TABELLE 2: TITEL DES STRAFGESETZBUCHES MIT AUSGEWÄHLTEN STRAFTATEN: AUFKLÄRUNG UND VORJAHRESVERGLEICH	9
TABELLE 3: GEWALTSTRAFTATEN: AUFKLÄRUNG UND VORJAHRESVERGLEICH	15
TABELLE 4: BESCHULDIGTE VON GEWALTSTRAFTATEN: ALTER, GESCHLECHT UND AUFENTHALTSKATEGORIEN	17
TABELLE 5: GESCHÄDIGTE VON GEWALTSTRAFTATEN: ALTER UND GESCHLECHT	18
TABELLE 6: STRAFTATEN HÄUSLICHE GEWALT: VORJAHRESVERGLEICH	20
TABELLE 7: STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT: AUFKLÄRUNG UND VORJAHRESVERGLEICH	22
TABELLE 8: STRAFTATEN GEGEN DAS VERMÖGEN: AUFKLÄRUNG UND VORJAHRESVERGLEICH	24
TABELLE 9: RAUB NACH TATMITTEL: AUFKLÄRUNG UND VORJAHRESVERGLEICH	25
TABELLE 10: DIEBSTAHLFORMEN: AUFKLÄRUNG UND VORJAHRESVERGLEICH	27
TABELLE 11: FAHRZEUGDIEBSTAHL: AUFKLÄRUNG UND VORJAHRESVERGLEICH	28
TABELLE 12: SACHBESCHÄDIGUNG NACH KONTEXT: AUFKLÄRUNG UND VORJAHRESVERGLEICH DER STRAFTATEN	29
TABELLE 13: WIDERHANDLUNGEN GEGEN DAS BETÄUBUNGSMITTELGESETZ: AUFKLÄRUNG UND VORJAHRESVERGLEICH	31
TABELLE 14: AUSWAHL VON EREIGNISSEN MIT POLIZEILICHEN INTERVENTIONEN	35

8 **Abbildungsverzeichnis**

ABBILDUNG 1: VERTEILUNG DER STRAFTATEN NACH GESETZEN.....	7
ABBILDUNG 2: VERTEILUNG DER STRAFTATEN NACH TITELN DES STRAFGESETZBUCHES	8
ABBILDUNG 3: AUSWAHL EINZELNER STRAFTATEN DES STGB GEMÄSS AUFKLÄRUNG (INKL. NACHTRÄGLICHER AUFKLÄRUNGEN)	10
ABBILDUNG 4: STRAFGESETZBUCH: BESCHULDIGTE NACH ALTER UND GESCHLECHT	11
ABBILDUNG 5: BETÄUBUNGSMITTELGESETZ: BESCHULDIGTE NACH ALTER UND GESCHLECHT	12
ABBILDUNG 6: BESCHULDIGTE: STAATSZUGEHÖRIGKEIT NACH GESETZEN (CH/AUSLÄNDER NACH AUFENTHALTSSTATUS)	13
ABBILDUNG 7: GEWALTSTRAFTATEN: VERTEILUNG NACH FORM.....	14
ABBILDUNG 8: GEWALTSTRAFTATEN NACH ÖRTLICHKEIT: ÖFFENTLICH - PRIVAT.....	16
ABBILDUNG 9: HÄUSLICHE GEWALT: VERTEILUNG NACH STRAFTATBESTÄNDEN.....	19
ABBILDUNG 10: HÄUSLICHE GEWALT: ARTEN DER BEZIEHUNG ZWISCHEN GESCHÄDIGTER UND BESCHULDIGTER PERSON	21
ABBILDUNG 11: STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT: VERTEILUNG NACH STRAFTATEN	22
ABBILDUNG 12: STRAFTATEN GEGEN DAS VERMÖGEN: VERTEILUNG NACH STRAFTATEN	23
ABBILDUNG 13: DIEBSTAHLFORMEN (OHNE FAHRZEUGDIEBSTAHL).....	26
ABBILDUNG 14: EINBRUCHDIEBSTAHL NACH ÖRTLICHKEIT: DETAILLIERTE KATEGORIEN	27
ABBILDUNG 15: FAHRZEUGDIEBSTAHL: VERTEILUNG NACH FAHRZEUGTYP	28
ABBILDUNG 16: SACHBESCHÄDIGUNG: VERTEILUNG NACH KONTEXT	29
ABBILDUNG 17: STRAFTATEN GEGEN DAS BETÄUBUNGSMITTELGESETZ: VERTEILUNG NACH FORM DER WIDERHANDLUNG	30
ABBILDUNG 18: SUBSTANZEN BEI KONSUM VON ILLEGALEN BETÄUBUNGSMITTELN....	32
ABBILDUNG 19: SUBSTANZEN BEI HANDEL VON ILLEGALEN BETÄUBUNGSMITTELN	33
ABBILDUNG 20: AUSLÄNDERGESETZ: VERTEILUNG NACH FORM DER WIDERHANDLUNG	34